Ein Beitrag zur Lehre vom Börsengesetze für das Deutsche Reich

vom 22. Juni 1896,

insbesondere von der Strafbestimmung des § 75 Absatz I B. Ges.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristen-Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Alfred Schweizer,
Justizreferendar in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1900.

Ein Beitrag zur Lehre vom Börsengesetze für das Deutsche Reich

vom 22. Juni 1896,

insbesondere von der Strafbestimmung des § 75 Absatz 1 B. Ges.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristen-Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Alfred Schweizer,
Justizreferendar in Stuttgart.

Mit Genehmigung der Fakultät gedruckt.

ACAD. LIBRARY BERL

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1900.

MEINEN TEUERN ELTERN

GEWIDMET.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeiner Teil 1

§ 1. Einleitung: Die Veranlassung zur Schaffung des Reichsbörsengesetzes und die Stellung der Börse im Verkehrsleben 1

§ 2. Art. 249d Ziff. 2 des alten Handelsgesetzbuchs und § 75 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes 9

§ 3. Die Bedeutung einer richtigen Preisnotierung für das Verkehrsleben 12

§ 4. § 75 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes und § 263 des Strafgesetzbuchs 14

II. Besonderer Teil 18

§ 5. Das durch § 75 Abs. 1 des Reichsbörsengesetzes geschützte Rechtsgut und die mit Strafe bedrohten Personen 18

§ 6. Betrügerische Absicht 21

§ 7. Auf Täuschung berechnete Mittel 25

§ 8. Die „Anwendung“ der Mittel zum Zweck der „Einwirkung“ 34

§ 9. Zusammentreffen des § 75 Abs. 1 Reichsbörsengesetzes mit anderen Strafgesetzen, insbesondere mit dem Betrugsparagraphen 36

§ 10. Schlussbemerkung 40

Verzeichnis der benützten Litteratur 43

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552310_0163

I. Allgemeiner Teil.

§ 1.

Einleitung: Die Veranlassung zur Schaffung des Reichsbörsengesetzes und die Stellung der Börse im Verkehrsleben.

Schon bei Schaffung des Reichsgesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 hatte sich das Bestreben gezeigt, gegen gewisse unsaubere Machinationen, die das Börsengeschäft gezeitigt hatte, Front zu machen. Man begnügte sich damals in Anlehnung an Art. 419 des code pénal mit der Schaffung einer Strafbestimmung, die als Art. 249 d Ziff. 1 und 2 im alten Handelsgesetzbuche Aufnahme gefunden hat.

Dem aus der Mitte des Reichstags an die Reichsregierung herantretenden Reformverlangen[1]) setzte diese hartnäckigen Widerstand entgegen und beharrte auf dem Standpunkte, den der Minister Delbrück in der Reichstagssitzung vom 4. April 1873 eingenommen hatte, als er sagte, dass es ausserhalb der Macht der Gesetzgebung liege, Leute, die nun einmal ihr Geld los sein wollen, daran zu hindern[2]). Zu einer durchgreifenden Reform im grossen Stile, in der namentlich Frankreich Deutschland vorangegangen war[3]), entschloss sich die Reichsregierung erst unter dem Druck der Ereignisse Ende der achtziger und anfangs der

---

[1]) Vgl. Franz Joseph Pfleger und Ludwig Gschwindt, Börsenreform in Deutschland, 15., 16. und 22. Stück der Münchner volkswirtschaftlichen Studien von Lujo Brentano und Walther Lotz. Stuttgart 1896. Erster Abschnitt S. 1, Anm. 1.

[2]) Vgl. Julius Lubszynski, „Die Börsenagentur" in den Grenzboten, 52. Jahrgang I. Vierteljahr S. 208 und Dr. Max Weber, „Die Börse" I. Der Börsenverkehr. Göttinger Arbeiterbibliothek 2. und 3. Heft. Göttingen 1896, S. 45.

[3]) Vgl. Dr. Hans Hoffmann, Das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 u. s. w. Berlin 1897. S. 2 und 3, code pénal Art. 419.

neunziger Jahre[1]) infolge „der grossen und nachhaltigen Erregung, welche im Herbst 1891 durch rasch aufeinanderfolgende Bankerutte von Banken und Bankiers in weiten Kreisen hervorgerufen wurde, durch Bankerutte, welche nicht bloss Veruntreuungen und Betrügereien im grossen Umfange enthüllt, sondern auch abermals die durch mancherlei Verhältnisse und Einrichtungen der Börse begünstigte Neigung eines erheblichen Teils des Publikums zum Börsenspiel und die dadurch angerichtete Verheerung des Volkswohlstands hatten erkennen lassen[2])."

In jene Zeit fielen auch verschiedene Zahlungseinstellungen ausländischer Staaten, deren Werte durch die deutschen Börsen verbreitet worden waren, und auch hier war die naturgemässe Folge eine weitgehende Schädigung des deutschen Kapitals und eine tiefe Erbitterung des geschädigten Publikums gegen die Börse, die für den eingetretenen Schaden voll und ganz verantwortlich gemacht wurde. Es erhoben sich überall Stimmen, die eine scharfe Kontrolle der Börse verlangten (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 51 f. St. B. des Reichstags I. Session 1890/1892 Bd. 4 S. 2860–2866) und gleichzeitige mit thunlichster Beschleunigung durchzuführende Abstellung anderer zu Tage getretener Mängel, als welche insbesondere empfunden wurden die Kurstreibereien und die Einwirkung der Presse durch Empfehlung schwindelhafter und Diskreditierung solider Unternehmungen[3]).

---

[1]) 1888 Kaffee-Corner, 1889 Zuckerkrach, 1891 Preissturz im Getreide und infolge davon zahlreiche Bankerutte von Getreidefirmen. Vgl. Pfleger-Gschwindt Börsenreform Erster Abschnitt S. 13.

[2]) Vgl. Bericht der Börsen-Enquête-Kommission an den Reichskanzler (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K.) S. 3 u 5. Dr. Gustav Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform, Leipzig 1895 S. 113. V. Ring, Die Börsen-Enquête in Band VIII des Archivs für bürgerliches Recht, herausg. von Dr. J. Kohler u. s. w. Berlin 1894 S. 273 ff.

[3]) Vgl. Ber. d. B. E. K. a. d. R K. S. 21 „als zu ahndende Handlungen sind insbesondere anzusehen 1) arglistige Beeinflussung der Kurse oder Preise, insbesondere durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unter-der-Hand-Regulierungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte. 2) Die Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Äusserungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken . . . . 5) Anreizung zu Börsenspekulationen, welche ausserhalb des Geschäftsbetriebs des Angereizten liegen, falls sie in einer des ehrbaren Kaufmanns unwürdigen Weise erfolgen, gleichviel ob die Anreizung durch den Anreizenden persönlich oder durch Agenten, Briefe, Anzeigen, Reklamen in öffentlichen Blättern oder dergl. erfolgt." u. s. w.

Aber nicht allein diese von niemand bestrittenen Ausartungen des Börsenspiels drängten zu einer Reform, sondern in viel höherem Grade noch der allgemeine und vor allem agrarische Widerwille gegen die Börse überhaupt. Von agrarischer Seite schob man der Börse, „diesem Giftbaum, der am Marke des deutschen Nationalwohlstandes sog", in erster Linie die Schuld an allen Umständen zu, die die Notlage der deutschen Landwirtschaft verursacht haben, und man war unlogisch genug, die Börse in einem Atemzuge verantwortlich zu machen für die Niedrigkeit der Kornpreise, für die Höhe der Kornpreise und obendrein für die — nur in der Phantasie vorhandene — Grösse der Preisschwankungen[1]).

Von jener Seite hätte man deshalb auch nichts lieber gesehen, als wenn die Reichsregierung zu dem radikalsten Mittel, der Abschaffung der Börsen durch Gesetz gegriffen hätte. Allein dem stand doch die ungeheure Bedeutung entgegen, welche die Börse im Laufe der Jahrhunderte, wie in allen Kulturstaaten, so auch in Deutschland sich errungen hatte, und so herrschte auch im Schosse der Börsen-Enquête-Kommission (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 5) darüber Einverständnis, „dass die Entwicklung des nationalen und internationalen Güteraustausches, die Regelung der Geld- und Kreditverhältnisse des In- und Auslandes, die fortschreitende Ausbreitung des Aktienwesens sowie ähnlicher Gesellschaftsformen, die Börse sowohl für den Verkehr in Waren, wie in Wertpapieren zu einem unentbehrlichen Factor für die heutige Volkswirtschaft gemacht haben, und dass infolgedessen keine Massnahmen in Frage kommen können, von denen eine Störung und Beeinträchtigung der berechtigten und notwendigen Funktionen der Börse zu befürchten sein würde[2])."

Und in der That wäre unsere hoch entwickelte Volkswirt-

---

[1]) Vgl. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform S. 124, S. 141 ff. und vom gleichen Verfasser „Das neue Reichsbörsengesetz" in der deutschen Juristenzeitung, Erster Jahrgang, S. 269. Statistische Anlagen der Börsen-Enquête-Kommission, Berlin 1893, S. 316. 317 ff. 324 ff. und ebenda Graphische Darstellung der Preise des Roggens an der Berliner Börse in den Jahren 1873—1892.

[2]) Vgl. auch Ber. d. B. E. K. a. d. R. K., S. 8, Pfleger-Gschwindt, Börsenreform, zweiter Abschnitt, S. 9. Übergang Deutschlands von einem Getreideexport- zu einem Getreideimportland in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts und folgeweise Unentbehrlichkeit der Getreidebörsen.

schaft ohne das Institut der Börse, dessen heutigentags nur eine streng sozialistische Gesellschaftsorganisation entraten könnte[1]), ganz und gar undenkbar.

Die Börse, in ihrer heutigen Gestalt[2]) ein Produkt des modernen Grosshandelsverkehrs, muss mit diesem stehen und fallen; sie ist unentbehrlich für die heutige Gesellschaft, weil sie der konsequente Ausdruck von zweierlei notwendigen Elementen derselben ist — dem Privateigentum an dem werbenden Kapital und der Konzentration des gegenwärtigen Wirtschaftslebens[3]).

Man vergegenwärtige sich nur, dass die Börse nicht nur die Funktion hat, der Markt für die Kreditvermittlung, für die Regelung internationaler Zahlungsverhältnisse zu sein[4]), sondern dass eine ihrer Hauptfunktionen auch darin besteht, den Markt zu bilden für die Unterbringung des zur Anlage disponibel werdenden ersparten Kapitals; man vergegenwärtige sich weiter, dass dieses Kapital in Deutschland zur Zeit jährlich etwa eine Mil-

---

[1]) Vgl. Weber, die Börse, Gött. Arb. Bibl. I., S. 1.

[2]) Vgl. verschiedene Definitionen der „Börse“ Schmoller S. 28 des Ber. d. B. E. K. a. d. R. K.: „Die Börse ist eine durch den Staat genehmigte und unter Staatsaufsicht stehende Veranstaltung von Gemeinden oder Handelskorporationen zu dem Zwecke, den Handelsverkehr zu erleichtern und allgemeine wirtschaftliche Interessen zu fördern.“ E. Struck unter „Börse“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w., Jena 1891: „Eine regelmässig sich wiederholende Zusammenkunft von Kaufleuten und Handelsvermittlern (Maklern) zum Zwecke des Geschäftsverkehrs und des Verkaufs von Waren“ Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft, unter Börse: „Ein Ort, wo sich die Kaufleute eines Orts regelmässig, am liebsten täglich und zwar um die Mitte des Arbeitstages versammeln, um durch Konzentration von Angebot und Nachfrage nicht bloss Zeit zu ersparen, sondern auch die Lage des Marktes übersichtlich zu machen.“ Die Begründung zum Entwurf des Börsengesetzes, Drucksachen des deutschen Reichstags, 9. Legislatur-Periode, IV. Session, 1895/1896, No. 14, S. 25 hat wie der Entwurf selbst und in der Folge das Börsengesetz es unterlassen, eine Definition der Börse zu geben, „weil eine solche kaum erschöpfend zu geben ist, und weil die thatsächliche Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestrittenen Börsen genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht.“ Vergleiche aber dem gegenüber die Schwierigkeiten, die sich aus der Secession der Berliner Getreidehändler in dem Feenpalast ergaben.

[3]) Vgl. Cohn, Beiträge zur Deutschen Börsenreform S. 7.

[4]) Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform, Erster Abschnitt, S. 51.

liarde beträgt[1]), und man wird nicht zweifelhaft sein können über die Frage, ob es rätlich sein kann, der Börse den Lebensfaden zu durchschneiden[2]).

Allein zu der Frage, Abschaffung der Börse oder nicht, wäre man wohl, ganz abgesehen von der enormen Bedeutung der Börse für unser Wirtschaftsleben, gar nicht gekommen, wenn man allerseits von Anfang an die Fähigkeit und den guten Willen gehabt hätte, die Ursache für die unzweifelhaft vorhandenen Schäden und Mängel dort zu suchen, wo sie zu finden sind, nämlich bei den an der Börse thätigen Personen und nicht bei der Sache selbst, bei dem Institut der Börse.

Eine eingehendere Untersuchung des Charakters der an der Börse üblichen Geschäfte und Geschäftsformen wird bald zur Erkenntnis führen, dass es an der Börse keine ihrer Natur nach — objectiv — „reelle" und „unreelle" Geschäfte und Geschäftsformen, sondern nur „reelle" und „unrelle" Geschäftsleute giebt[3]), dass eine Reform des Börsenwesens sich also nicht gegen gewisse Geschäfte und Geschäftsformen der Börse zu wenden hat, sondern gegen diejenigen Personen, welche mit denselben Missbrauch treiben[4]).

Des weiteren aber zeigt schon eine ganz oberflächliche Betrachtung, dass trotz der Angriffe der börsenfeindlichen Kreise an sämtlichen Börsen das solide und legitime Geschäft den grössten Raum einnimmt[5]).

Ja es mag auch an dieser Stelle zur Ehre der so vielen Angriffen ausgesetzten Börse mit Nachdruck betont werden, dass in ihrem Geschäftsverkehr die Grundsätze von Treu und Glauben in hervorragendem Masse herrschend sind, insofern alle die zahllosen Vereinbarungen über Geschäfte sich durchweg mündlich vollziehen, und es so gut wie niemals vorkommt, dass jemand das Zustandekommen einer Vereinbarung bestreitet, auch wenn

---

[1]) Weber, Die Börse, Gött. Arb. Bibl. I., S. 34.

[2]) Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 8. L. Kalisch, Die Börse und das Börsengeschäft, Berlin 1896, S. 2.

[3]) Vgl. Dr. Max Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquête in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Dr. L. Goldschmidt u. s. w. Bd. 45, S. 139, Anm. 102.

[4]) Vgl. Weber, Die Börse, Gött. Arb. Bibl. I., S. 45. Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform, Dritter Abschnitt, S. 43.

[5]) Vgl. Kalisch, Die Börse und das Börsengeschäft, S. 65.

ihm das Geschäft gewaltigen Verlust bringt[1]). Die Börse hat in dieser Beziehung ein so empfindliches Gewissen, dass ein Mann, der sich ein Zuwiderhandeln gegen diesen Grundsatz zu schulden kommen liesse, fortan an der Börse völlig unmöglich wäre, denn die absolute Zuverlässigkeit des Worts ist Grundlage ihres Bestehens.

Das Hauptkontingent der wenig skrupulösen Börsenspekulanten, die sich kein Gewissen daraus machen um eines verhältnismässig kleinen persönlichen Gewinnes halber Dritte in weitgehendstem Masse zu schädigen, bilden aber die kleineren weniger bemittelten Leute, die unfähig sind, sich ein selbständiges Urteil über den Einfluss der verschiedenen auf die Preisbildung einwirkenden Umstände zu machen; sie suchen dann das Verhalten grosser leitender Häuser, der sog. „Hohen Banken" zu erforschen, um sich diesen anzuschliessen[2]).

Solche Leute haben nicht den Namen und den Kredit einer grossen Firma hinter sich, die sie durch ihre unlauteren Machinationen gefährden könnten, sondern ihr ganzer Einsatz besteht in ihrer eigenen mehr oder minder problematischen Existenz; des weiteren ist sicher, dass heute nur mehr starke Hände d. h. grosse Kapitalien im stande sind, die Funktionen wahrzunehmen, welchen der Börsenhandel dient[3]), wenn auch natürlich nicht die Grösse des Geldbeutels einen Massstab für die Höhe der Ehrenhaftigkeit abgeben kann.

Es wäre füglich nur konsequent gewesen, wenn man, nachdem man einmal zu der Erkenntnis gekommen war, dass in den Personen und nicht in der Sache selbst die Wurzel des Übels zu finden sei, es sich hätte vor allem angelegentlich sein lassen, die geeigneten Massregeln zu ergreifen, um für die Zukunft von der Börse alle diejenigen Elemente fernzuhalten, aus deren Reihen sich erfahrungsgemäss die Schädlinge der Börse rekrutieren, wenn man also die heilende Hand an die Organisation der Börse, an die Zusammensetzung ihrer Mitglieder, gelegt hätte[4]).

[1]) Weber, Die Börse, Gött. Arb. Bibl. I., S. 36, Anm. 1.

[2]) Vgl. E. Struck unter „Börsenspiel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w., Bd. 2, Jena 1891, S. 696.

[3]) Weber, Die Börse, Gött. Arb. Bibl. I, S. 46.

[4]) Vgl. Weber, die Ergebnisse der deutschen Börsenenquête, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 43, S. 138. Stenographische Berichte der Börsen-Enquête-Kommission (sten. Ber. d. B. E. K.), S. 1826. 3595 f.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, wäre es nicht einmal notwendig gewesen, schöpferisch gesetzgebend aufzutreten, man hätte nur diejenigen Einrichtungen zu übernehmen gehabt, die an den englischen und nordamerikanischen Börsen seit Anfang bezw. Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen, man hätte demgemäss die Mitgliedschaft bei einer Börse von starken realen und personalen Kautionen abhängig machen sollen[1]).

Allein dem widerstrebte ein gewisser demokratischer Zug in unserer Gesetzgebung. Man schreckte davor zurück, durch irgend welche derartige Massregeln die „kapitallose Intelligenz“ von der Börse abzuhalten und die Börse zu einem Monopol der besitzenden Klassen zu stempeln, was sie doch in der That heute schon ist[2]), man befürchtete den Schaden, der daraus erwachsen könnte, dass man intelligenten und strebsamen, aber kapitalarmen Köpfen den Zutritt zur Börse verwehrte[3]), ohne zu bedenken, dass es sicherlich wohlerwogene Gründe waren, die die Bürger der freien nordamerikanischen Union, die England, das klassische Land der Gewerbefreiheit, bewogen haben, auf diesem Gebiete mit dem Prinzip der Schrankenlosigkeit der freien Konkurrenz zu brechen[4]).

Man unterliess es also durch Schaffung strengerer Bedingungen für die Zulassung zur Börse[5]) eine Gewähr dafür zu schaffen, dass ein neuer Schlag von Börsenleuten entstehe, der in sich schon die Garantie für möglichste Vermeidung der gerügten Unregelmässigkeiten trägt. Der Gesetzgeber begab sich damit schon von vorne herein des geeignetsten Mittels zur Herbeiführung der

---

[1]) Vgl. Weber, Die Börse. Zweck und äussere Organisation. Gött. Arb. Bibl., II. Band, 4. und 5. Heft, S. 79; Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform, Dritter Abschnitt. S. 223.

[2]) Weber, Die Börse, Gött. Arb. Bibl. I., S. 47.

[3]) Vgl. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform S. 50. Sten. Ber. d. B. E. K. S. 227. 228. 722 894. 1825. 1848. 2020. 2021. 2983.

[4]) Vgl. Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes, herausg. von der B. E. K. Berlin 1893, S. 66 ff. 113 ff. E. Struck, Die Effektenbörse, eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände in den Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen von G. Schmoller, Bd. III, Heft II. Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform. Erster Abschnitt, S. 82 ff. E. Struck unter Börse im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 671 ff. Weber, Die Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquête, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 43, S. 101 ff, sten Ber. d. B. E. K. S. 3595 ff.

[5]) Vgl. § 7 des B. Ges. und V. Ring, die Börsen-Enquête, S. 292.

erwünschten Besserung, und nach wie vor werden die Klagen über die Gemeingefährlichkeit der Börse nicht verstummen, nachdem nach wie vor die Möglichkeit gegeben ist, dass an der Börse Leute Geschäfte machen, die nach drei Richtungen hin Mängel aufweisen, in Bezug auf ihre Moral, auf ihre Kapitalkraft und ihre Sachkunde[1]).

Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 hat zur Abstellung der vielen Mängel zunächst ein Ehrengericht für Börsenbesucher geschaffen (§§ 9—27), eine Massregel, die bei der jetzigen buntgewürfelten Art der Börsenbesucher von berufener Seite als ein Schlag ins Wasser bezeichnet wird[2]); es hat des weiteren in den §§ 29 ff. für eine einheitliche amtliche Feststellung des Börsenpreises gesorgt; es hat in den §§ 36 ff. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel unter gewisse Kautelen gestellt und in den §§ 48 ff. dem Börsenterminhandel zum Teil recht anfechtbare Fesseln angelegt; auch mag die trotz des Widerstands aus Interessentenkreisen (sten. Ber. d. B. E. K. S. 570. (Schmoller) 262. 263. 774. 1008. 2165. 2413. 2612. 3204. 3206) durchgeführte Schaffung eines Staatskommissars (§§ 2. 11 13. 14. 15. 40. 41. 43. 65 ff. B. Ges.), einer Einrichtung, die man dem österreichischen Börsengesetz vom 1. April 1873 entnahm, ohne jedoch diesen Beamten mit der gleichen Machtvollkommenheit wie dort auszustatten, manches Gute im Gefolge haben, insofern derselbe unter Umständen ein nützliches Zwischenglied und Informationsorgan zwischen Regierung und Börse werden kann.

Vor allem aber sollten die Strafbestimmungen der §§ 75 ff. B. Ges. eine Wandelung zum Bessern im Börsenhandel herbeiführen[3]). Die Erläuterung einer dieser Strafvorschriften, nämlich des § 75 Abs 1 B Ges und die Erörterung der Frage, inwieweit die erstrebte Besserung gelungen ist, und überhaupt

[1]) Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform, Dritter Abschnitt, S. 227. Vgl. auch sten. Ber. d. B. E. K. S. 2606, wo Sachverständiger Sobernheim sagt: Leute, die nicht mit Zuchthaus bestraft sind, können wir überhaupt nicht ausschliessen, wir müssen jeden hereinlassen; und S. 1276 der sten. Ber. d. B. E. K., wo der Sachverständige Salomon davon spricht, dass ein Kassierer nach sechsjähriger Gefängnishaft unmittelbar an die Börse kam, und vom Vorsitzenden die Antwort erhielt: „Dieser Fall kommt öfters vor".

[2]) Pfleger-Gschwindt, Die Börsenreform, Dritter Abschnitt, S. 228.

[3]) Vgl. Dr. Max Weber, Das Börsengesetz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. J. Conrad u. s. w., II. Supplementband, Jena 1897, S. 245.

gelingen konnte, nachdem man es verabsäumt hatte, durch eine strengere Fassung des § 7 B. Ges. die Börse von den erfahrungsgemäss unsicheren Elementen zu säubern, soll die Aufgabe der weiteren Ausführungen sein [1]).

§ 2.

Art. 249d Ziff. 2 des alten Handelsgesetzbuchs und § 75 Abs. I des Reichsbörsengesetzes.

Wie schon in der Einleitung erwähnt, machte das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 in der dem alten H. G. B. als Art. 249d Ziff. 2 eingefügten Strafbestimmung einen ersten schüchternen Versuch, gegen das Verhalten von Börseninteressenten einzuschreiten, durch welches unter Anwendung von Mitteln, welche auf Täuschung berechnet sind, künstlich ein Börsen- und Marktpreis von Wertpapieren herbeigeführt werden soll, welcher dem auf Grund freier Konkurrenz, durch das durch keine unwesentlichen Momente beeinflusste Verhältnis von Angebot und Nachfrage, gebildeten nicht entspricht [2]).

Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B. (jetzt aufgehoben durch § 81 B. Ges.) lautete:

„Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

---

[1]) Über die Gesetzgebung des Auslandes vgl. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s w, Jena 1891, Bd. II, S. 703. Abhandlung„ Börsenspiel" von E. Struck, Das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 von Hoffmann, Einleitung S. 2 und 3. Riesser, zur Revision des Handelsgesetzbuchs, Stuttgart 1889, S. 348 ff. und Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, 1896, S. 431 ff. Franz Joseph Pfleger, Das Börsenrecht, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w., II. Aufl., 2. Bd., S. 1011—1016, Jena 1899.

[2]) Vgl. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform S. 135 i. f. ff. Petersen-Pechmann, Supplement zu Puchelts Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 1890 zu Art. 249d Ziff. 2 H. G. B.; Dr. Hermann Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. und 4. Aufl, Berlin 1895, zu Art. 249d Ziff. 2; O. v. Völderndorf, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, Erlangen 1885, S. 753 ff.; Dr. M. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs, 2. Aufl., Berlin 1895, S. 704 ff. und Art. 419 code pénal: „les prix, qu'aurait déterminés la concurrence naturelle et libre du commerce."

1. .....

2. Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.

.....

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschliesslich die Geldstrafe ein."

Diese Strafbestimmung des Aktiengesetzes erwies sich aber in der Folge schon durch die unnatürliche, nur historisch zu erklärende, Beschränkung auf Aktien als durchaus ungenügend, und nichts war natürlicher, als dass, da man sich entschloss, das ganze Institut der Börse einer allgemeinen Reform zu unterziehen, in den Sitzungen der Börsen-Enquête-Kommission eben die Frage nach einer Verallgemeinerung dieser Strafbestimmung des Aktienrechts auftauchte, und dass die Notwendigkeit dieser Verallgemeinerung beinahe einstimmig bejaht wurde. (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 161.)

Dieses privilegium odiosum eines einzelnen Handelsobjekts der Börse, nämlich der Aktien, entbehrte ja auch jeglichen sachlichen Grundes und bei der Schaffung der strafrechtlichen Bestimmungen für das Börsengesetz konnte es sich nur darum handeln, entweder den mehrerwähnten Artikel des H. G. B. ganz fallen zu lassen oder seinen Inhalt auf alle an der Börse gehandelten Werte auszudehnen[1]).

Es hat freilich auch nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, die sich von einer Erweiterung des Art. 249 d Ziff. 2 des alten H. G. B. nichts versprachen, namentlich mit Rücksicht darauf, dass die Strafbestimmung des genannten Artikels sich bisher von sehr geringer praktischer Bedeutung gezeigt habe[2]), allein

[1]) Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 161, sten. Ber. d. B. E. K. S. 266. 271. 580. 581. 583. 749. 751. 889. 899. 900. 1293. 1298. 1400. 1709 1710. 1851. 2031. Dr. J. Baron, Die Börsen-Enquête im Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Dr. J. Kohler u. s. w., IX. Band, S. 277.

[2]) In den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen findet sich nur eine einzige Entscheidung, die sich ex professo mit diesem Art. 249 d Ziff. 2 des alten H. G. B. befasst und zwar im 23. Band No. 40 S. 137 ff., sten. Ber. d. B. E. K. S. 580. 583. 898. 3332.

der überwiegend grössere Teil der Sachverständigen sprach sich, wie schon erwähnt, für die Notwendigkeit dieser Verallgemeinerung aus, und diese Ansicht teilt auch der Bericht an den Reichskanzler (S. 161), dem dann die Gesetzgebung mit Schaffung des § 75 Abs. 1 B. Ges. folgte.

Freilich verhehlte man sich auf Grund der bisher mit Art. 249d Ziff. 2 H. G. B. gemachten Erfahrungen nicht, dass auch diesem § 75 Abs. 1 B. Ges. eine grosse praktische Bedeutung wohl nicht beschieden sein werde, falls man unter „praktischer Bedeutung" verstanden haben wollte, dass recht viele Bestrafungen auf Grund dieses Paragraphen erfolgen werden. Allein ganz ohne praktische Bedeutung dürfte das Bestehen von § 75 Abs. 1 B. Gs. ebensowenig sein, wie es das des Art. 249 d Ziff. 2 des alten H. G. B. gewesen ist; wurden doch in den Sitzungen der Börsen-Enquête-Kommission Stimmen laut, dass das blosse Bestehen der strafrechtlichen Bestimmung des Art. 249d Ziff. 2 schon die Wirkung gehabt habe, verschiedene Bankhäuser davon abzuhalten, fürderhin Spekulationsgeschäfte in Aktien zu machen[1]), und wenn auch zugegeben werden muss, dass manche überängstliche Gemüter, aus Furcht den Kredit ihres Hauses zu gefährden, auch von streng reellen Geschäften Abstand genommen haben mögen, so liegt doch die Vermutung greifbar nahe, dass es nicht die einwandfreiesten Geschäfte bezw. geschäftlichen Manipulationen waren, die gewisse Firmen unterlassen haben, aus Furcht mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Es wird somit auch § 75 Abs. 1 B. Ges. eine erzieherische, prophylaktische, Wirkung — mit einer solchen muss sich zum grossen Teile auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27 Mai 1896 begnügen[2]) — nicht abzusprechen sein, und den Intentionen des Gesetzgebers wird sogar besser nachgekommen, wenn nicht erst durch häufige Bestrafungen von Personen, die den Thatbestand einer Strafbestimmung erfüllen, sondern schon durch die alleinige Thatsache, dass der betreffende Thatbestand überhaupt unter Strafe gestellt ist, das Publikum sich davor hütet, in der von dem Gesetzgeber

[1]) Ber. d. B. E. K. a. d. R K. S. 161. 162. Cohn, Beiträge zur deutschen Börsenreform S. 83, sten. Ber. d. B. E. K. S. 3332.

[2]) Dr. Lobe, Die Ergebnisse des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs i. d. deutschen Juristenzeitung, II. Jahrgang, 1897, S. 486.

verpönten Richtung thätig zu werden (sten. Ber. d. B. E. K. S. 3332 und § 10 dieser Abhandlung).

§ 75 B. Ges. lautet:

„Wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, wird mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtige Angaben in Prospekten (§ 38) oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll."

Der Absatz 1 ist also eine wörtliche Wiederholung des Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B. mit der einzigen Abweichung, dass für „auf den Kurs von Aktien", „auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren" eingesetzt ist, und dass in der Strafandrohung eine Verschärfung eingetreten ist.

§ 3.

Die Bedeutung einer richtigen Preisnotierung für das Verkehrsleben.

Die Strafbestimmung des § 75 Abs. 1 B. Ges. wendet sich gegen ein Gebahren, das durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel zum Zweck eigener oder fremder rechtswidriger Bereicherung unter gleichzeitiger Ausbeutung des Publikums künstlich einen Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren herbeiführen will, der dem wahren durch freie Konkurrenz gebildeten Preise nicht entspricht; sie stellt Handlungen unter Strafe, die schon lange als äusserst gemeingefährlich und deshalb strafwürdig erkannt wurden, aber doch nur in den allerseltensten Fällen sich unter den § 263 des St. G. Bs. oder unter § 263 i. V. mit § 43 des St. G. Bs. unterbringen liessen, wenn sich auch ihre nahe Verwandtschaft mit der letzteren Strafbestimmung

nicht läugnen lässt[1]). Das geschützte Rechtsgut ist der Börsen- und Marktpreis, deren enorme Bedeutung zunächst dargethan werden muss.

Nach den Motiven ist der Börsenpreis (Marktpreis) derjenige Durchschnittspreis, welcher sich aus der Vergleichung und Berücksichtigung aller an einem Börsenplatze (Marktplatze) in einem Zeitabschnitte zu Tage getretenen Momente nach Ausscheidung besonderer persönlicher Beziehungen und sonstiger nicht den Handel im Ganzen berührender Umstände ergiebt.

Unzutreffend soll demnach eine Preisfeststellung sein, welche von dem zufälligen Hervortreten von Angeboten und Nachfragen sich abhängig macht, und sich durch Umstände beeinflussen lässt, die aus individuellen Verhältnissen in der Person des Käufers oder Verkäufers entspringen. (sten. Ber. d. B. E. K. S. 170. 181. 852. 1630. 1985).

Dass dieser nach den Vorschriften der §§ 29 ff. B. Ges. festzustellende Börsenpreis (Marktpreis) dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage auch wirklich entspreche, dass im Börsen-(Markt)-Preis die an der Börse (dem Markte) gehandelten Waren und Wertpapiere ihre richtige Bewertung finden, und dass dieser Börsen-(Markt)-Preis nicht vielmehr seine Regulierung dem Interesse weniger gewissenloser Spekulanten verdankt, die bestrebt sind, sich auf Kosten der Allgemeinheit zu bereichern, ist von der allergrössten Bedeutung für die weitesten Kreise des Volkes[2]).

Von grosser Wichtigkeit ist die richtige von keinen ausserwesentlichen Momenten beeinflusste Feststellung des Börsen- und Marktpreises zunächst für diejenigen, welche an der Börse und auf den Märkten selbst Geschäfte abschliessen, aber von mindestens ebenso grosser Bedeutung ist dieselbe für den Geschäftsverkehr ausserhalb der Börsen und Märkte (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 151 ff.), für die Unzahl von Geschäftsleuten, welche im Handel mit börsengängigen Papieren und Waren den jeweiligen Börsen- bezw. Marktpreis ihren Abmachungen zu Grunde legen.

---

[1]) Vgl. sten. Ber. d. B. E. K. S. 899. Dr. v. Wilmowski: „wenn nicht die Bestimmung (Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B.) existierte, würde nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes ziemlich dasselbe Resultat herauskommen“

[2]) Vgl. Weber Die Börse. Gött. Arb. Bibl. I., S. 37. 38. Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 22 sten. Ber. d. B. E. K. S. 266. 898. 1293. 1296. 1400. 1486. 1700. 1849. 1860. 1863. 2171. 2416. 2786. 2787. 2805.

Nach den an den Börsen und Märkten täglich festgestellten Preisen berechnet der Inhaber von Wertpapieren und Waren täglich den Wert seines Vermögens; der Getreide- und Spritproduzent ersieht aus den Kursen (Berliner bezw. Danziger, Stettiner, Breslauer Notiz) zu welchen Preisen seine Produkte zur Zeit gehandelt werden, und ist dadurch vor Übervorteilung durch seine Abnehmer, die er sonst nicht kontrollieren könnte, gesichert; er hat also bei richtiger Kursfeststellung die Gewissheit für seine Produkte die Preise zu bekommen, die der augenblicklichen Lage des Marktes, dem vorhandenen Vorrat und dem sich geltend machenden Bedarf entsprechen. Dem Kommittenten, der den Auftrag zur Anschaffung von Waren oder Effekten gegeben hat, ist ein Mittel gegeben, an der Hand der Preisnotiz den von ihm beauftragten Kommissionär zu überwachen, und gleichzeitig sagt ihm der festgesetzte Markt- und Börsenpreis, dass die von ihm erworbenen Waren oder Effekten nach der Lage des Weltmarktes das entsprechende Aequivalent für das hingegebene Geld sind [1]).

Von immenser Tragweite aber ist die Möglichkeit einer richtigen Feststellung des Börsen- und Marktpreises des weiteren wegen der gesetzlichen Folgen, welche an das Vorhandensein und die Höhe dieser Preise in den verschiedensten Reichsgesetzen geknüpft werden [2]).

§ 4.

§ 75 Abs. I des Reichsbörsengesetzes und § 263 des Strafgesetzbuches.

Der Thatbestand des § 75 Abs. 1 B. Ges. stellt wie der § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes nur eine Ergänzung des Betrugsparagraphen dar. Eben weil durch die Häufung von Thatbestandsmerkmalen im § 263 St. G. Bs. in Verbindung mit dem erforderten Kausalzusammenhang zwischen den einzelnen Thatbestandsmerkmalen für Leute mit weitem Gewissen die Möglichkeit, zwischen den Maschen des Strafgesetzes hindurchzuschlüpfen, eine grosse war, hat es sich darum gehandelt,

[1]) Pfleger Gschwindt, Die Börsenreform, Erster Abschnitt S. 42, Zweiter Abschnitt S. 78; Cohn Beiträge zur deutschen Börsenreform S. 91.

[2]) Vgl. B. G. B. §§ 234. 236. 244. 385. 453 1221. 1235. 1295. H. G. B. §§ 220. 261 Ziff. 1. 290. 373. 400. C. P. O. § 821. K. O. § 18.

für einzelne besonders drastische Vorkommnisse, die allgemein als strafwürdig angesehen wurden, Sonderbestimmungen zu treffen. (Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 161). In grossen Zügen dargestellt, ist der Unterschied zwischen § 75 Abs. 1 B. Ges. und dem Betrugsparagraphen ungefähr der folgende.

Beim Betrug wird erfordert eine individuelle Täuschung; es muss eine bestimmte Person bezw. ein Kreis von bestimmten Personen das Objekt der Täuschung und das Opfer der Schädigung sein, während beim Delikte des § 75 Abs. 1 B. Ges. das Objekt der gelungenen oder nicht gelungenen Täuschung das Publikum in seiner Allgemeinheit sein kann.

Der Betrug ist, wenigstens in seiner Vollendung, immer ein Verletzungsdelikt [1])

Der Getäuschte wird zu einem ihn selbst oder einen Dritten [2]) schädigenden Verhalten veranlasst. Anders bei der vorliegenden Strafbestimmung, die ein Gefährdungsdelikt darstellt. Es sollen die an der objektiven Richtigkeit des Börsen- und Marktpreises von Wertpapieren und Waren überhaupt interessierten Kreise vor der Gefahr geschützt werden, die für sie möglicherweise daraus entstehen kann, dass für die Feststellung dieser Preise nicht die wirkliche Marktlage, nicht das durch die wesentlichen Faktoren gebildete Verhältnis von Angebot und Nachfrage, als den natürlichen Regulatoren der Preisbildung, massgebend ist, sondern dass diese Preisbildung durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel seitens in betrügerischer Absicht manipulierender Spekulanten beeinflusst wird.

Wollte man den Grundsätzen des § 263 St. G. B. folgend immer erst dann strafen, wenn unwiderleglich nachgewiesen werden kann, dass aus Anlass einer in betrügerischer Absicht auf den Börsen oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken unternommenen Anwendung von auf Täuschung berechneten Mitteln auch wirklich jemand geschädigt worden ist, des weiteren dass diese Schädigung im ursächlichen Zusammenhang mit jener Anwendung der bewussten Mittel in der genannten Absicht steht, so käme man in den seltensten Fällen zu einer strafrechtlichen Ahndung eines solchen Vorgehens.

---

[1]) Vgl. Dr. Hugo v. Meyer Lehrbuch des deutschen Strafrechts 5. Aufl. Leipzig 1895 § 4 S. 27, § 95 Ziff. 9 S. 586; Dr. K. Binding, Handbuch des Strafrechts. Erster Band Leipzig 1885 § 32 S. 167. 170.

[2]) Meyer Lehrbuch § 95 Ziff. 7 S. 585. R. G. II. 12. Juli 1881 R. 3. 476 u. a.

Wie schwer ist nur im einzelnen, selbst wenn eine bedeutende Verschiebung der Preise stattgefunden hat, die Feststellung, ob ein vielleicht in abstracto zur Beeinflussung des Börsen- und Marktpreises geeignetes Mittel im vorliegenden konkreten Falle auch mit Bestimmtheit die Veränderung der Preise im Gefolge gehabt hat! Eine solche Feststellung liesse sich mit ganz verschwindenden Ausnahmen nur mit grosser Wahrscheinlichkeit und und nicht mit unerschütterlicher Gewissheit treffen, und für einen Richter müsste eine solche Entscheidung, selbst wenn er sich auf die Gutachten verschiedener Sachverständiger stützen könnte, immer etwas Peinliches haben. Wie schwierig solche Feststellungen sind, möge nur an einem Beispiel gezeigt werden.

Nicht selten mag es vorkommen, dass jemand sich einer Kurstreiberei schuldig macht, und dass diejenigen Leute, die er dadurch zur Abnahme von Wertpapieren oder Waren zu aussergewöhnlich hohen Preisen zu bestimmen weiss, nicht nur keinen Schaden erleiden, sondern sogar noch hohen Gewinn machen, wenn sie nämlich die von ihnen erkauften Objekte, die von dem Urheber der günstigen Konjunktur hervorgerufene und noch fortdauernde Hausse benützend, bald wieder mit Preisaufschlag verkaufen, so dass es möglich ist, dass sich an den Urheber der falschen Hausse, der als Verkäufer auftrat, eine ganze Reihe von Leuten anschliesst, die nicht unbedeutende Gewinne machen, und erst ganz zum Schluss diejenigen kommen, die der Kurstreiberei grosse Verluste verdanken. Und nun soll durch diese ganze Kette von Beteiligten hindurch, von denen vielleicht der eine oder andere sogar den wahren Sachverhalt durchschaute, aber zuversichtlich noch auf ein weiteres Anziehen der Preise hoffte, der Urheber der falschen Preisbildung gesucht, und ihm nachgewiesen werden, dass gerade sein Vorgehen noch die letzten Glieder der Kette zu dem sie schädigenden Verhalten bestimmt hat [1]).

Die Mehrzahl der Handlungen, die der Strafe des § 75 Abs. 1 B. G. verfallen sollen, sind somit als sonst straflose Vorbereitungshandlungen zum Vergehen des Betrugs zu charakterisieren, und zwar als Vorbereitungshandlungen so gefährlicher Art, dass der Gesetzgeber es für angebracht erachtete, ein delictum sui generis aufzustellen, ein Delikt dessen Thatbestandsmerk-

[1]) Vgl. v. Völderndorf. Komm.-Ges. auf Aktien u. s. w. S. 753. E. R. Gs. in Str. S. Bd. 23. S. 432.

male nur die sind, dass jemand in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken. Schon dieses „Anwenden“ von derartigen Mitteln soll, abgesehen von dem Eintreten irgend welchen Erfolges[2]), zur Vollendung des Deliktes hinreichen; kein Thatbestandsmerkmal ist die Herbeiführung eines Irrtums durch Täuschung oder die thatsächliche Beeinflussung der Börsen- oder Marktpreise oder gar auf der einen Seite das Erzielen eines Gewinnes, auf der anderen das Herbeiführen eines Schadens, die letzteren Momente können vielmehr nur als Strafzumessungsgründe in Betracht kommen.

Die Vollendung des Delikts ist demnach in ein sehr frühes Stadium verlegt, um so vorsichtiger hat der urteilende Richter die Strafbestimmung zu handhaben, wobei er aber doch nie vergessen sollte, dass gemäss der Tendenz des ganzen Gesetzes immerhin eine ziemlich extensive Interpretation geboten sein dürfte.

---

[2]) Vgl. unten § 7.

II. Besonderer Teil.

§ 5.

Das durch § 75 Abs. I des Reichsbörsengesetzes geschützte Rechtsgut und die mit Strafe bedrohten Personen.

Um nun des Näheren auf § 75 Abs. 1 B. Ges. einzugehen, so ist das durch ihn geschützte Gut die Richtigkeit des Börsen- oder Marktpreises von Waren oder Wertpapieren, deren Bedeutung für unsere gesamte Volkswirtschaft schon oben in § 3 dargelegt worden ist.

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes, im Entwurf nach den Beschlüssen des Reichstags in erster Beratung, war der Schutz des nunmehrigen § 75 Abs. 1 B. Ges. nur für den „Börsenpreis" gedacht, als welcher nach dem Bericht der Börsen-Enquête-Kommission an den Reichskanzler S. 152 an den Börsen derjenige Preis festzustellen ist, welcher der wirklichen örtlichen Geschäftslage des Verkehrs entspricht, und demgemäss den gemeinen Wert der Ware darstellt. Allein in der Reichstagskommission[1]) wurde neben dem Börsenpreis auch der Marktpreis von Wertpapieren und Waren als schutzbedürftig dem Gesetzesthatbestande einverleibt.

Unter Börsenpreis ist aber nur der nach Vorschrift der §§ 29 ff. B. G. an der Einzelbörse amtlich festgestellte Preis zu verstehen, zu dem auch thatsächlich Geschäfte abgeschlossen worden sind[2]); „Marktpreis" im Sinne des Gesetzes ist nicht jeder an einem öffentlichen Markte zu Tage getretene Preis, sondern prinzipielles Erfordernis für den Schutz des Marktpreises ist, dass dieser Marktpreis in amtlicher Weise erhoben und notiert wird.

---

[1]) Drucksachen des Reichstags, 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/1896 Nr. 246, S. 52.

[2]) Vgl. E. R. Gs. in Civ. S. Bd. 34, S. 121.

Da nur der Börsen- und Marktpreis, der an Börsen und organisierten Märkten festgestellt ist, geschützt wird, so kann es sich bei den „Waren“ und „Wertpapieren“ des § 75 Abs. 1 B. Ges.[1]) naturgemäss auch nur um solche handeln, die börsenmässig oder auf organisierten Märkten gehandelt werden[2]).

Den „Wertpapieren“ sind, da das Gesetz nach seinen Motiven möglichst weit greifen will, nicht nur nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 80 B. Ges. Wechsel und ausländische Geldsorten gleichgestellt, sondern es fallen unter diesen Begriff auch neben den Wertpapieren im engeren Sinn Banknoten und Zinsscheine.

Keineswegs aber ist notwendig, dass auf den Börsen- oder Marktpreis „bestimmter“ Waren oder Wertpapiere eingewirkt werden soll[3]), vielmehr muss genügen, wenn durch auf Täuschung berechnete Mittel in betrügerischer Absicht überhaupt der Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren hat beeinflusst werden wollen, also selbst wenn die Absicht des Thäters lediglich darauf abzielte, an der Börse oder auf dem Markte im allgemeinen eine günstige oder ungünstige Stimmung hervorzurufen, wie dies ja namentlich durch Verbreitung von Kriegsgerüchten, von dem Fallissement einer bedeutenden Bank u. s. w. geschehen mag. Diese Auffassung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und auch von keiner Seite in der Kommission beanstandet, so dass die letztere beschloss, in dem Berichte ausdrücklich festzustellen, dass dies die übereinstimmende Ansicht der verbündeten Regierungen und der Kommission sei.

Der Fall ist in der That nicht allzu selten, dass jemand, obgleich er am Sinken, Steigen oder Stationärbleiben der Preise von bestimmten Waren oder Wertpapieren ein unmittelbares Interesse nicht hat, insofern er weder als Käufer oder Verkäufer noch lediglich als Inhaber derselben in Betracht kommt, doch an der allgemeinen Börsen- bezw. Marktlage, ob nämlich dieselbe

[1]) Vgl. Art. 419 code pénal „du prix des denrées ou marchandises ou des papiers et effets publics.

[2]) Dr. M. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs; Supplement Berlin 1898 zu § 75 B Ges. sub Ziff. 10, S. 50.

[3]) Bericht der IX. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Börsengesetzes. 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/1896, Drucksachen des Reichstags Nr. 246, S. 52.

matt oder lebhaft ist, ein schwerwiegendes Interesse hat, da ja bekanntlich der Stand der Börsen und der Märkte für die weitesten Kreise des werkthätigen Volkes den Barometer für Gewinn- und Verlustchancen bildet; ein solcher Mann kann dann unschwer in die Versuchung kommen, in betrügerischer Absicht mittels Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel auf die Preisbildung einzuwirken; konsequenterweise musste daher auch ein solches Vorgehen unter Strafe gestellt werden. —

Die Strafbestimmung des § 75 Abs. 1 B. Ges. richtet sich an die Gesamtheit der der deutschen Gerichtsbarkeit überhaupt unterworfenen Personen; es ist keinerlei Beschränkung gemacht in Beziehung auf die Personen, die Thäter sein können, insofern § 75 Abs. 1 B. Ges. beginnt „Wer“ in betrügerischer Absicht u. s. w. Nicht etwa sollen bloss eingeschriebene Mitglieder einer Börse oder Börsenbesucher überhaupt, resp. die Besucher von Märkten, Thäter sein können, sondern jedermann, mag er auch seiner Lebensstellung und seinen Geschäften nach zur Börse und den Märkten in noch so fernen oder gar keinen Beziehungen stehen, mag er Kaufmann, Privatmann oder Beamter sein, wenn er nur sonst im allgemeinen strafrechtlich verantwortlich ist[1]). Aber nur gegen physische Personen wendet sich § 75, Abs. 1 B. Ges., nicht etwa soll, was an sich gut denkbar wäre[2]), mit Geldstrafen gegen juristische Personen z. B. Aktienbanken vorgegangen werden, deren Vorstände oder sonstige handelnde Organe im Interesse der Gesellschaft eine nach § 75, Abs. 1 B. Ges. strafbare Handlung vornehmen. Strafend darf hier nur gegen die physischen Träger des Körperschaftswillens, gegen die handelnden Personen selbst, eingeschritten werden; auf einem anderen Gebiete liegt natürlich die Frage, in wie weit die juristischen Personen für solche Delikte ihrer Organe zivilrechtlich haften[3]).

Die Frage, in welchen Fällen jemand als Mitthäter, Anstifter

[1]) Stenglein, Supplement zu § 75 B. Ges., Ziff. 1, S. 47.

[2]) Vgl. O. Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887, S. 771 ff.; C. F. Gerber und Conrad Cosack, System des deutschen Privatrechts, 17. Aufl., Jena 1895, § 42, Anm. 7, S. 73. A. M. Meyer, Lehrbuch § 21, Ziff. 2, S. 146, 147. Albert Friedrich Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. Aufl, Leipzig 1895, § 40, S. 74. Binding, Handbuch Bd. I, S. 484, 811.

[3]) B. G. B. § 31. Conrad Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. II Aufl., Jena 1899, Bd. I, § 33, Ziff. 3, S. 108, 109. E. R. Ges. in Civ. S., Bd. 19, S. 348, Bd. 22, S. 259.

oder Gehilfe zu betrachten ist, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Strafrechtswissenschaft zu beurteilen [1]), nur wird auch hier die Scheidung zwischen Beihilfe und Mitthäterschaft manchmal auf grosse Schwierigkeiten stossen.

§ 6.

Betrügerische Absicht.

Zweifelhaft kann sein, was unter der „betrügerischen Absicht" des § 75, Abs. 1 B. Ges. verstanden werden soll.

Unmöglich kann damit verlangt sein wollen die Absicht einen Betrug im engeren Sinne des § 263 St. G. Bs. zu begehen; es wären bei einer solchen Unterstellung entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers und der ganzen Tendenz des Gesetzes wieder alle die komplizierten Voraussetzungen des Betrugsparagraphen auch zum Thatbestande des § 75, Abs. 1, B. Ges. gemacht, der ja gerade eine Emanzipation von der engumschriebenen Begriffsbestimmung des Betrugs sein sollte. Es ist aber auch der Meinung von Staub in seinem Kommentar zum H. G. B. zu Art. 249 d, Ziff. 2, S. 630 nicht beizutreten, die dahin geht, dass der Thäter die gleiche Absicht in allgemeiner Richtung haben müsse, wie sie in spezieller Richtung zum Betrugsversuche gehöre.

Es ist vielmehr in Anlehnung an § 265 St. G. Bs., der auch den Begriff „betrügerische Absicht" als Thatbestandsmerkmal enthält, hierunter nichts anderes zu verstehen, als die Absicht, sich oder einen Dritten durch das Mittel der Täuschung rechtswidrig zu bereichern, wie ja auch bei § 265 St. G. Bs. nur erfordert wird die Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen Dritten rechtswidrig zu gewinnen [2]). Während also die Staubsche Auslegung des Begriffs der „betrügerischen Absicht" als zu eng anzusehen ist, muss hinwiederum die Definition der Motive zum Aktiengesetz von 1884 als zu weit bezeichnet werden [3]).

---

[1]) Meyer, Lehrbuch §§ 33, 34, 35.

[2]) Vgl. Dr. Justus Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 5. Aufl., Berlin 1897, zu § 265 sub Ziff. 3, S. 1053. E. R. Gs. in Str. S. Bd. 23, S. 352 ff.

[3]) Vgl. Drucksachen des Reichstags 5. Legislatur-Periode, IV. Session vom Jahre 1884, Nr. 21, S. 131.

Dort heisst es nämlich, es habe nur so viel erfordert werden wollen, dass die Absicht des Thäters darauf gerichtet sei, sich oder einen andern durch Anwendung der bezeichneten Mittel einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder andere zu benachteiligen. Denn ebenso wenig als zur Erfüllung des Thatbestandes des Art. 249d, Ziff. 2 des alten H. G. Bs. und des § 75, Abs. 1, B. Ges. verlangt wird, dass ein Schaden eingetreten sei, kann zu dieser Erfüllung als hinreichend angesehen werden, dass die Absicht auf die Benachteiligung allein ging. „Betrügerische Absicht" ist ja nicht schon allein die Absicht, andere zu benachteiligen [1]), weshalb auch das St. G. B. in den Fällen, in denen es auch diese Absicht für strafwürdig erachtet, wie in den §§ 268, 272, 274, Ziff. 1 und 2, dies besonders hervorhebt, und auch das blosse Bewusstsein, dass dem Schaden, den man dem einen durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel absichtlich zufügt, naturgemäss der Gewinn andern korrespondiert, genügt nur dann zur „betrügerischen Absicht", wenn sich der Thäter dieses Vorteils als eines rechtswidrigen bewusst geworden ist, und denselben in seinen Thäterwillen hineinbezogen hat [2]). Allerdings muss gesagt werden, dass de lege ferenda auch ein Schutz des Publikums gegen solche Personen zu erstreben wäre, die ohne eigenen oder fremden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verfolgen, aus reiner Bosheit und aus Freude an dem Verluste anderer auf den Markt- und Börsenpreis durch das Mittel der Täuschung einzuwirken suchen. — Wenn jemand sich durch Fahrlässigkeit einer Sachbeschädigung schuldig macht, so kann er wenigstens auf Antrag des Verletzten, mag auch der Schaden noch so geringfügig sein, dem Strafrichter überantwortet werden; wendet aber jemand auf Täuschung berechnete Mittel an und wirkt damit auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren ein, was, da es ja nach der Natur der Sache nicht im Belieben des Thäters liegt, die Schädigung gerade auf den Personenkreis, den er im Auge hatte, zu beschränken, vielleicht zur Folge hat, dass Tausende und Abertausende dem Nationalvermögen verloren gehen, er thut dies aber nicht in der Absicht, sich oder dritten einen rechtswidrigen Ver-

[1]) Vgl. Meyer, Lehrbuch § 94, S. 575.

[2]) Vgl. E. R. Gs. in Str. S. Bd. 6, S. 493. Petersen Pechmann, Supplement zu Art. 249d, Ziff. 2 H. G. Bs, S. 622.

mögensvorteil zu verschaffen, sondern in der Absicht, andere an ihrem Vermögen zu schädigen, so geht er straflos aus.

Wenn man wirklich davon überzeugt ist — und wir sind davon überzeugt —, dass die den allein massgebenden Faktoren entsprechende Notierung des Börsen- und Marktpreises ein so hoch zu veranschlagendes volkswirtschaftliches Gut ist, so hätte man sich auch sagen müssen, dass dieses Gut nicht bloss gegen Einwirkungen in betrügerischer Absicht zu schützen ist, sondern auch gegen jede andere gleichviel in welcher Absicht erfolgte Beeinflussung. Man hätte vielleicht die Einwirkung in betrügerischer Absicht und in der Absicht zu schädigen qualifizieren können, aber in Erkenntnis des hohen Wertes des in § 75, Abs. 1, B. Ges. geschützten Gutes hätte man auch beim Mangel der betrügerischen Absicht und der Absicht zu schädigen bei sonst gleichem Thatbestande nicht von jeder Bestrafung absehen sollen.

Es giebt unter den Börsenbesuchern allerhand Elemente, auch Leute, die sich ganz von allen Geschäften zurückgezogen haben, und die nur, weil es ihnen zu einer lieben Gewohnheit und dann zum Bedürfnis geworden ist, weiter die Börse besuchen (sten. Ber. d. B. E. K. S. 1708). Sollte nun ein solcher Mann, der selbst gar kein Interesse an dem Stande der Kurse hat, straflos ausgehen, wenn er zu seinem Privatvergnügen und zum Zeitvertreib, niemand zu lieb, vielleicht auch niemand zu leid, sich erlaubt, falsche Gerüchte zu verbreiten, die dann Glauben finden und von grossem Einfluss auf die Preisbildung sind? Freilich sollen derartige Handlungen zu den disziplinar zu ahndenden gehören [1]), sie sollen den Ausschluss von der Börse zur Folge haben können, aber ist das eine ausreichende Sühne?

Der Sachverständige Munk (sten Ber. d. B. E. K. S. 999) hat deshalb auch in einer Sitzung der Börsen-Enquête-Kommission die Frage, ob ein Grund vorliegt, die „betrügerische Absicht" zu fordern, mit Recht verneint wegen des gemeingefährlichen Charakters, den jede Kurstreiberei, gleichviel in welcher Absicht dieselbe auch unternommen sein mag, hat.

Noch weiter glaubte der Sachverständige Lesse gehen zu müssen (sten. Ber. d. B. E. K. S. 1400), der in Anlehnung an

[1]) B. G. § 10; Begründung zum Entwurf eines Börsengesetzes, Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/1896, Nr. 14, S. 29, Ziff. 1; Die hauptsächlichsten Börsen u. s. w. S. 99; Wiener Börsen-Ordnung § 17.

§ 186 St. G. Bs. sogar für eine Bestrafung der fahrlässigen Verbreitung falscher Gerüchte eintritt, und der bei vorsätzlicher Verbreitung jedes Motiv als Thatbestandsmerkmal, also auch die betrügerische Absicht, ausgemerzt haben wollte.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sind aber bedauerlicherweise alle fahrlässigen und auch die vorsätzlichen Kurstreibereien, denen andere Motive als die „betrügerische Absicht" zu Grunde liegen, straflos, es sei denn, dass sie sich als vorsätzliche Diskretitierung eines fremden Erwerbsgeschäfts unter §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, bezw. § 187 St. G. Bs. unterbringen lassen[1]).

Die „Rechtswidrigkeit" des erstrebten Vermögensvorteils anlangend, so gilt hier alles, was in der Doctrin hierüber bisher beim Betruge ausgeführt wurde[2]). Es ist dies ein „wider oder gegen das Recht (contra ius) erlangter Vermögensvorteil", aber keineswegs schon ein solcher, auf welchen man „kein Recht" hat, sondern ein Vermögensvorteil, der „ohne einen darauf bestehenden Rechtsanspruch (praeter legem) unter Verletzung vermögensrechtlicher Grundsätze erlangt wird[3])", und keineswegs ist zu erfordern, dass der erstrebte rechtswidrige Vermögensvorteil in unmittelbarem Kausalzusammenhang mit dem erhofften Einwirken auf die Preise stehe, dass es sich also nur um solche Vorteile handeln darf, die sich aus der bewirkten (sc. zu bewirkenden) Preisdifferenz selbst ergeben sollen. Es genügt ein Vermögensvorteil, der auch im entferntesten, auf den ersten Blick kaum wahrnehmbaren Zusammenhang mit der Einwirkung steht, z. B. die Möglichkeit des Verdienens einer Sensarie oder des Verdienens einer höheren Sensarie von Seiten eines Maklers u. s. w.

Dem rechtswidrigen Vermögensvorteil ist die rechtswidrige Abwendung eines Vermögensnachteils gleichzuachten.

[1]) Über die zivilrechtliche Haftung vgl. B. G. B. §§ 824, 826.

[2]) Vgl. Olshausen Komm. z. St. G. B. zu § 263 sub Ziff. 45 ff., S. 1043 ff.

[3]) Vgl. Dr. Karl Binding, Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts, II. Teil, Leipzig 1896, § 181, 6c, S. 196; Binding, Die Normen und ihre Übertretung II, Leipzig 1877, S. 560 ff. A. M. Meyer, Lehrbuch, § 94, S. 578. E. R. Gs. i. Str. S. Bd. 5, S. 352, Bd. 26, S. 354 u. a. m.

§ 7.

Auf Täuschung berechnete Mittel.

„Auf Täuschung berechnete Mittel[1])“ muss der aus § 75, Abs. 1, B. Ges. zu strafende Delinquent angewendet haben; auch hier sind die Erfordernisse nicht so scharf umgrenzt, wie beim Betrugsparagraphen, wo verlangt ist, dass der Thäter „durch Vorspiegelung falscher oder auch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt, oder unterhält“, was dort zur Folge hat, dass nicht selten eine That, die der Laie unbedenklich für einen Betrugsfall erklärt, und die ebenso strafwürdig ist, wie viele unzweifelhafte Betrugsfälle, ungesühnt bleiben muss, weil sie sich eben doch nicht ganz unter den gesetzlichen Thatbestand unterbringen lässt. — „Auf Täuschung berechnete Mittel“ sind einfach wie in den §§ 143, 144 St. G. Bs., die diesen Begriff auch verwerten, solche Mittel, die nach dem Willen des Thäters in anderen Personen einen Irrtum hervorbringen sollen, der keineswegs ein Irrtum über Thatsachen, d. i. alles das, was sich in der Gegenwart und der Vergangenheit den Sinnen wahrnehmbar abspielt und abgespielt hat, zu sein braucht[2]), sondern vielmehr auch in dem Vorbringen wissentlich unbegründeter Angaben, falscher Gerüchte und Gründe, angeblicher Meinungen, Hoffnungen und Urteile, also namentlich auch in angeblich in der Zukunft zu erwartender Ereignisse, bestehen kann[3]).

Wenn nun das Gesetz von der Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken spricht, so fragt es sich, ob damit verlangt sein will, dass die angewendeten Mittel, wenn sie auch im Einzelfall eine Täuschung nicht bewirkt haben, wenigstens in abstracto geeignet sein müssen, den Erfolg einer Täuschung zu haben und ob diese Täuschung eine solche sein muss, die wirklich von Einfluss auf die Gestaltung des Börsen- oder Marktpreises von Waren oder Wertpapieren sein kann, oder

[1]) „Par des voies ou moyens frauduleux quelconques“ heisst der entsprechende Passus im Art. 419 code pénal.

[2]) Petersen Pechmann Suppl. S. 622; Olshausen Komm. z. St. G. B. zu §§ 143, 144 St. G. B. E. R. Gs. in Str. S. Bd. 23, S. 440, A. M. E. R. Gs. in Str. S. Bd. 9, S. 88.

[3]) So wird von manchen ja schon bei § 263 St. G. Bs. das Thatbestandsmerkmal „Thatsache“ ausgelegt. Vgl. v. Meyer, Lehrbuch § 95, Anm. 12, S. 580.

aber, ob, wie der Wortlaut des § 75, Abs. 1 B. Ges. vermuten lässt, es genügen soll, wenn in der Vorstellung des Thäters die von ihm beliebten Mittel als solche erscheinen, die geeignet sind, bei anderen Personen eine Täuschung hervorzurufen, und wenn der Thäter zugleich von der Annahme ausgeht, dass die Täuschung, die er hervorrufen will, geeignet sei, den von ihm gewollten Einfluss auf die Preisbildung von Waren und Wertpapieren auszuüben.

Die grammatikalische Interpretation würde dazu führen, den § 75, Abs. 1, B. Ges. in dem letzteren Sinne auszulegen, dass also rein subjektiv die persönliche Meinung des Thäters von der Tauglichkeit der Mittel, eine Täuschung zu bewirken, und von der Tauglichkeit dieser Täuschung, auf die Preisbildung einzuwirken, zur Erfüllung des in jenem Paragraphen unter Strafe gestellten Thatbestandes genügen würde[1]); und es ist kein Grund vorhanden, von dieser grammatikalischen Interpretation abzuweichen, da ja, wie früher gezeigt, das Gesetz mit der unheilvollen Kurstreiberei möglichst gründlich aufzuräumen sucht. Dem stehen nicht die durchaus zu billigenden Erwägungen entgegen, die in der Theorie zu einer Bekämpfung der Entscheidung der vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts vom 24 Mai 1880[2]), die auch den Versuch mit absolut untauglichen Mitteln für strafbar erklärt hat, geführt haben[3]); denn wie sich dort die Auslegung auf die Worte „Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten", stützt und argumentiert, dass logischer Weise ein Anfang der Ausführung nur mit wirklich tauglichen Mitteln denkbar ist, so ist bei § 75, Abs. 1, B. Ges., gleichfalls unter strenger Anlehnung an den Wortlaut dieser Strafbestimmung, davon auszugehen, dass es recht wohl möglich ist, dass jemand

[1]) Zustimmend Völderndorf Komm. Ges. auf Aktien u. s. w S. 777; Petersen Pechmann, Suppl. zu Art. 249d, Ziff. 2 H. G. Bs., S. 623; Olshausen, Komm. zum St. G. B. zu § 143 St. G. Bs. sub Ziff. 2, Abs. 2, S. 567 und R. G. I. 3. November 1884. R. 6, S. 682 besonders S. 684; A. M. Dr. Julius Kahn, Das Börsengesetz für das deutsche Reich vom 22. Juni 1896, München 1897, zu § 75, Ziff. 3, S. 239; Staub, Komm. zum H. G. B. zu Art. 249d, Ziff. 2, H. G. Bs., S. 631 und E. R. Gs. in Str S. Bd. 23, S. 141.

[2]) E. R. Gs. in Str. S. Bd. 1, S. 439.

[3]) Vgl. Olshausen, Komm. zum St. G. B. zu § 43 sub Ziff. 23, S. 160; Th. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 13. Aufl., Berlin 1896, zu § 43, Anm. 8 ff.; Binding Handbuch, erster Band, S. 693 ff.; Meyer Lehrbuch § 31, S. 211; Berner Lehrbuch § 77, S. 140.

damit rechnet, dass die von ihm angewendeten Mittel eine Täuschung herbeizuführen geeignet sind, dass des weiteren die Täuschung die Veranlassung einer Einwirkung auf den Börsen- oder Marktpreis im Gefolge haben kann und wird, während beides in abstracto unmöglich ist. Dies um so mehr, als man täglich die Wahrnehmung machen kann, wie das Publikum auf die plumpsten Mittel hereinfällt, so dass man sich nachgerade fragen könnte, ob es überhaupt ein Mittel giebt, das zur Täuschung nicht geeignet ist, und als selbst bei erfahrenen Börsenleuten grosse Meinungsverschiedenheit vielfach darüber herrscht, welche Umstände im einzelnen überhaupt auf die Preisbildung einzuwirken imstande sind, und als keine Silbe in § 75, Abs. 1, B. Ges. darauf hinweist, dass ausser der subjektiven Ansicht des Thäters von der Tauglichkeit der Mittel zur Täuschung und von der Tauglichkeit der Täuschung zur Preisbeeinflussung noch irgend welche objektiven Faktoren von Bedeutung sein sollen. Als nicht stichhaltig muss die Ansicht von Staub[1]) zurückgewiesen werden, dass man bei Mitteln, die überhaupt zur Täuschung ungeeignet sind, meist den Rückschluss ziehen müsse, dass dann auch der Thäter bei ihrer Anwendung nicht auf Täuschung gerechnet hat; denn wenn der Thäter bei der Anwendung der von ihm gewählten Mittel nicht damit gerechnet hat, dass dieselben den Erfolg der Täuschung haben, so kann man auch schlechterdings nicht von auf Täuschung „berechneten“ Mitteln reden. So viel ist allerdings zuzugeben, dass bei Anwendung absolut untauglicher Mittel es oft sehr schwer halten wird, dem Thäter nachzuweisen, dass er bei ihrer Anwendung den Zweck der Täuschung und der Einwirkung auf die Preise mittels der von ihm beabsichtigten Täuschung verfolgt habe.

Eine solche Auslegung des § 75, Abs. 1, B. Ges., ist auch keineswegs eine Konzession an eine mehr subjektive Auffassung der strafbaren Handlung überhaupt, die von der Anschauung ausgeht, dass im konkreten Falle die Intensität des verbrecherischen Willens bei Anwendung absolut untauglicher Mittel ganz die gleiche, ja unter Umständen sogar eine noch stärkere, sein kann, als bei Anwendung absolut tauglicher Mittel, dass also ceteris paribus vom moralischen Standpunkte aus ein Unterschied zwischen dem Thäter, der mit absolut untauglichen, und dem, der mit ab-

[1]) Vgl. Staub, Komm. zum H. G. B. zu Art. 249d, Ziff. 2, S. 631.

solut tauglichen Mitteln operiert, nicht zu machen sei, es ist vielmehr die nach dem Wortlaut des Gesetzes und nach den Intentionen des Gesetzgebers einzig mögliche Art der Auslegung.

Gerade weil, wie oben ausgeführt, es manchmal beinahe unmöglich sein kann, von einem Mittel zu sagen, ob es zum Hervorrufen einer Täuschung überhaupt geeignet ist, oder aber von einer bewirkten Täuschung, ob dieselbe die Ursache einer Beeinflussung der Markt- oder Börsenpreise von Waren oder von Wertpapieren sein kann, sollte der urteilende Richter von vorne herein der Mühe enthoben sein, im Einzelfalle eine dahin gehende Prüfung, die in vielen Fällen ein unsicheres Ergebnis zu Tage gefördert hätte, anzustellen.

Es darf auch nicht gesagt werden, dass, weil die Vollendung des Vergehens gegen § 75 Abs. 1 B. Ges. in ein sehr frühes Stadium gelegt sei, und deshalb ein strengerer Massstab bei der Prüfung, ob alle Thatbestandsmerkmale erfüllt sind, anzulegen sei, eine Vermutung dafür spreche, dass wenigstens nur bei Anwendung absolut tauglicher Mittel eine Bestrafung habe ins Auge gefasst werden wollen, denn dadurch dass verlangt wird, dass in betrügerischer Absicht vorgegangen wird, des weiteren dadurch, dass im Gegensatz zu §§ 76 und 79 Ziff. 1 B. Ges. der Versuch eines Vergehens des § 75 Abs. 1 B. Ges. straflos ist, ist dem richterlichen Ermessen noch ein genügend weiter Spielraum gelassen. —

Wenn wir nun nach dem soeben Ausgeführten davon ausgehen, dass zur Erfüllung des in § 75 Abs. 1 B. Ges. unter Strafe gestellten Thatbestandes nicht einmal notwendig ist, dass der Thäter sich tauglicher Mittel bedient, so erledigt sich die Frage, ob die Thätigkeit von irgend welchem Erfolg habe begleitet sein müssen, ob insbesondere eine Beeinflussung der Preisbildung von Waren oder Wertpapieren die Voraussetzung für eine Bestrafung sein solle, auch wenn wir von dem in dieser Beziehung unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes absehen, ganz von selbst in verneinendem Sinne. [1])

[1]) Vgl. sten. Ber. d. B. E. K. S. 1851; Stenglein die strafrechtlichen Nebengesetze zu Art. 249 d Ziff. 2 H. G. B. sub Ziff. 11 S. 706; derselbe Supplement zu § 75 B. Ges. Ziff. 7 S. 49; Kahn, Börsengesetz zu § 75 B. Ges. sub Ziff. 2 S. 238 i. f. E. R. Ges. in Str. S. Bd. 23 S. 141 i. f. A. M Hoffmann, das Reichsbörsengesetz S. 100 Ziff. 1, wo es heisst: „Schon durch die blosse Vermögensbeschädigung des Anderen wird das Vergehen vollendet.“ Abweichend hierin auch Art. 419 code pénal: „des moyens fraudouleux . . ., qu'auront opéré la hausse ou la baisse du prix des denrées etc. . . .“

Aber selbst bei der Annahme, dass das Gesetz die Strafbarkeit nicht an die Tauglichkeit der Mittel zur Täuschung und Preisbeeinflussung geknüpft hat, dürfte es sich doch verlohnen, zu untersuchen, an welche Mittel in erster Linie der Gesetzgeber bei Schaffung des § 75 Abs. 1 B. Ges. gedacht hat. Der Gesetzgeber hat es ja unterlassen diese Mittel auch nur beispielsweise zu nennen, wie dies im analogen Fall im Art. 419 code pénal [1]) aber auch im § 48 St. G. B. geschehen ist

Einen Fingerzeig, was darunter vor allem gemeint sein soll, geben die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission für die Börsenordnungen, wo als solche Mittel insbesondere genannt sind Verbreitung falscher Gerüchte, Scheingeschäfte, Abschiebungen und Unter-der-Hand-Regulierungen.

Nicht zu beanstanden ist die Ahndung der Verbreitung wissentlich falscher Gerüchte und der Vornahme von Scheingeschäften.[2]) Jedermann, auch dem dem Börsen- und Markttreiben noch so Fernstehenden muss es ja sofort klar sein, von welcher weittragenden Bedeutung derartige Manöver für die Preisbildung sein können.

Bei den falschen Gerüchten im besonderen, die in grossem Umfang an der Börse verbreitet werden[3]), kommen in Betracht nicht nur Nachrichten über politische Ereignisse — das Bevorstehen eines Krieges, einer Ministerkrisis, die Krankheit oder der Tod eines Monarchen oder eines einflussreichen Staatsmannes — sondern namentlich auch über Naturereignisse — anhaltend schlechtes Wetter in einer bestimmten Gegend (wichtig für den Ausfall der Ernte), Erdbeben, Ersaufen eines Bergwerkes — und über Ereignisse des Geschäftslebens — Fallissements bedeutender Bankhäuser, Untergang von Schiffen einer Dampfschiffahrts-Aktien-Gesellschaft, Bevorstehen oder Ausbrechen einen grossen Streiks.

Die falschen Nachrichten lassen sich mit dem Börsen-Enquête-

[1]) „Des faits faux ou calomnieux semés à dessein dans le public, par des suroffres faites aux prix que demandaient les vendeurs eux-mêmes, par réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée tendant à ne la pas vendre ou à ne la vendre qu' à un certain prix.

[2]) Vgl. V. Ring „Die Börsen-Enquête im 8. Band des Archivs für bürgerliches Recht, herausg. von Dr. J. Kohler u. s. w. Berlin 1894, S. 303.

[3]) Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 23. Ber. der IX. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines B. Ges. S. 52 i. f. Drucksachen des Reichstags 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/96 Nr. 246.

Kommissions-Mitglied, dem Senatspräsidenten am Reichsgerichte Dr. Wiener (sten. Ber. der B. E. K. S. 1868 ff.) einteilen in

1) die an sich falschen Nachrichten,
2) übertriebene und verfrühte Nachrichten,
3) verspätete Nachrichten,

und es wird nicht nötig sein, die einzelnen Glieder dieser Rubrizierung durch Beispiele zu illustrieren.

Wiener möchte als vierte Gruppe noch anfügen, das Vorenthalten von Nachrichten seitens solcher Personen, die zu deren Mitteilung an sich verpflichtet sind. Allein wenn man auch Wiener darin beipflichten muss, dass das Vorenthalten einer wahren Nachricht gegenüber einer verbreiteten falschen unter Umständen einer Unterstützung dieser falschen Nachricht gleichkommen mag, so ist doch zu bemerken, dass trotz der sonst vorherrschenden Tendenz unseres Gesetzes, eine möglichst extensive Auslegung zu finden eine so weitgehende auf unsicherem Boden fussende Interpretation nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen kann. Zwischen Moral und Recht ist eben ein weiter Spielraum, und ein Recht auf Wahrheit lässt sich im Verkehr nicht überall erzwingen.

Ja es kann z. B. einem Bankhaus, das vermöge seines hervorragend eingerichteten Nachrichtendienstes, für den es grosse Opfer zu bringen hat, eine für die Preisbemessung wichtige Nachricht früher als sämtliche anderen Interessenten erhält, auch vom moralischen Standpunkt aus kaum ein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn es unter Verschweigung dieser Nachricht die Zwischenzeit, die bis zum allgemeinen Bekanntwerden der betreffenden Nachricht verstreicht, zum eigenen Vorteil bei seinen Geschäften auf Börsen und Märkten benützt, und wenn es auf Anfragen über den die Nachricht betreffenden Gegenstand jede Auskunft verweigert. Man wird eben den in diesem Falle erstrebten Vermögensvorteil auch nicht als rechtswidrigen, sondern da das Haus besondere kostspielige Anstalten getroffen hat, die es in die Lage setzen, wichtige Nachrichten früher als andere Interessenten zu erlangen, als einen legitimen, wohlverdienten, zu bezeichnen haben.

Strafbar macht sich ein solches Bankhaus erst dann, wenn es im Besitze einer Nachricht in betrügerischer Absicht zu dem mehrerörterten Zwecke eine dieser wahren Nachricht widersprechende falsche Auskunft giebt.

Als vierte Kategorie der falschen Gerüchte liesse sich noch erwähnen das teilweise Verschweigen einer an sich wahren Nachricht; es verbreitet z. B. jemand in der Absicht mittels des erhofften Kursrückgangs einen Gewinn zu machen, an der Börse die wahre Nachricht, dass der Kassier der Aktiengesellschaft X. mit 500000 Mk. das Weite gesucht hat, er verschweigt aber, dass dieser Kassier mit dem entwendeten Geldbetrage sofort wieder verhaftet wurde.

Im Gegensatz zu den positiven falschen Gerüchten über Thatsachen steht das Aussprechen von Meinungen, Hoffnungen und Urteilen, die der Überzeugung desjenigen widersprechen, der sie verlauten lässt. Auch das Operieren mit diesen Mitteln soll nach dem früher Gesagten strafbar sein, und nur dadurch lässt sich ein wirksamer Schutz des Publikums gegen unlautere Bankiers und Kommissionäre, an die es sich um Rat fragend wendet, erzielen.

Eine derartige Auslegung des § 75 Abs. 1 B. Ges. schützt auch jene kleinen Kapitalisten, die, wie schon in der Einleitung hervorgehoben, sich vielfach an der Börse nur von den Aktionen und den ihnen erteilten Winken der „grossen Banken“ leiten lassen, dagegen, dass sie von den Vertretern dieser „grossen Banken“ im Gegensatz zu deren eigner Überzeugung falsch beraten und zu einem Handeln bestimmt werden, das sie selbst schädigt, ihren Beratern aber, da diese in entgegengesetzer Weise thätig werden, Nutzen bringt.

Allerdings muss hier sehr vorsichtig vorgegangen werden, da man sich auf sehr schwankendem Boden bewegt. Ob es im einzelnen Falle gerechtfertigt war, eine Meinung, Hoffnung oder ein Urteil auszusprechen, die sich hinterher als unrichtig erwiesen haben, darüber ist man ja ex post, wenn man gesehen hat, wie sich die Dinge entwickelten, nur zu leicht geneigt, strenger zu urteilen.[1])

Mannigfach ist die Möglichkeit der Vornahme von Scheingeschäften, um auf den Markt- oder Börsenpreis einzuwirken. Es handelt sich hier um die vielerlei Spielarten des Falles, dass jemand Waren oder Wertpapiere an Strohmänner zu ausnehmend hohen oder niederen Preisen verkauft oder von solchen kauft, je nachdem das Publikum durch die infolge dieser fingierten Ver-

[1]) Vgl. Staub, Komm. zum H. G. B. S. 631.

käufe bezw. Käufe bewirkte Preisbeeinflussung zum Kaufen oder Verkaufen angereizt werden soll.

Darüber, ob die Käufe und Verkäufe, die an der Börse nur zum Schein zu dem Behufe vorgenommen werden, um für ein neu eingeführtes Handelsobjekt überhaupt erst eine Kursnotiz zu erzeugen, unter dieses Strafgesetz fallen sollen, wird im folgenden Paragraphen noch des Näheren gesprochen werden; hier sei nur so viel gesagt, dass man mit Staub den in Betracht kommenden Kreisen nur raten kann, solche Scheingeschäfte lieber nicht vorzunehmen.

Fraglich kann der Fall sein, wenn ein Bankhaus, um den Kurs eines Papieres, an dem es stark interessiert ist, zu halten oder zu steigern, die an der Börse angebotenen Beträge aufnimmt. Ängstliche Sachverständige widerrieten eben aus Befürchtung, auch ein solches von ihnen als durchaus legitim angesehenes und in den vornehmsten Bankierskreisen allgemein übliches Gebahren könnte dem Börsengesetz verfallen, eine Verallgemeinerung des Art. 249d Ziff. 2 des alten H G. B.[1])

Ebenso zweifelhaft ist der Fall, wenn ein Emissionshaus, das selbst noch erhebliche Bestände des von ihm zu emittierenden Wertpapieres besitzt und an sich an dem weiteren Erwerb dieses Papiers kein Interesse hat, gleichwohl zeitweilig als Käufer auftritt, um den Kurs desselben zu halten, oder auch zu steigern. Der Bericht der Börsen-Enquête-Kommission an den Reichskanzler (S. 161, 162), aber auch die Begründung zu § 72 des Entwurfs zum Börsengesetze[2]), hat keinen Augenblick Bedenken getragen, zu erklären, dass ein derartiges Geschäftsgebahren nicht durch das Gesetz getroffen sein solle, vielmehr als ein durchaus reelles Vorgehen zu betrachten sei.

Aber diese Auslegung unseres Gesetzes dürfte doch nicht so kurzer Hand zu adoptieren sein. Durch ein derartiges Auftreten als Käufer wird eben doch eine Kurssteigerung hervorgebracht oder aber ein Sinken des Kurses verhindert und das Publikum, das die Käufer und deren Motive nicht kennt, in den irrigen Glauben versetzt, als sei eine stärkere Nachfrage nach dem betreffenden Handelsobjekte vorhanden, als es den Thatsachen wirklich entspricht; des weiteren macht das Bankhaus die Einkäufe

[1]) Vgl. Baron, Börsen-Enquête S. 276.

[2]) Drucksachen des Reichstages 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/96 Nr. 14 S. 54.

natürlich nur, um später einen höheren Gewinn zu erzielen, bezw. einen augenblicklich drohenden Schaden abzuwehren. Es darf deshalb, so wie der Wortlaut des § 75 Abs. 1 B. Ges. einmal gefasst ist, der Meinnng der beiden Kommissionen nicht unbedingt beigetreten werden; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle eingehendst zu prüfen, ob ein solches Vorgehen, das ja unzweifelhaft eine Beeinflussung der Preise im Gefolge haben soll, nicht doch als in betrügerischer Absicht erfolgend zu charakterisieren ist[1]).

Auch die Ringbildung, von der Art. 419 code pénal ausdrücklich spricht[2]), ist den tauglichen Mitteln des § 75 Abs. 1 B. Ges. zuzuzählen, obwohl davon wenigstens in diesem Zusammenhang in den Beratungen der Börsen-Enquête-Kommission und auch in den Beratungen, die der Entwurf im Reichstag gefunden hat, nicht die Rede war.

Hier ist in erster Linie der Fall zu erwähnen, dass sich ein Hausse-Konsortium kapitalkräftiger Spekulanten zusammenthut und versucht, das auf dem Markt vorhandene disponible Material eines Handelsartikels in einem solchen Masse in seine Hand zu bringen, dass die Baissiers, welche in blanco verkauft haben, an dem Erfüllungstermin sich genötigt sehen, von dem Konsortium selbst nach den von diesem diktierten Preisen die von ihnen zu liefernden Beträge aufzunehmen[3]).

Unter Umständen sollen hierher auch Abschiebungen und Unter-der-Hand Regulierungen gehören, Manipulationen, von denen der Ber. d. B. E. K. a. d. R. K. S. 22 zwei Beispiele bringt, die nach seiner Ansicht einer strafrechtlichen Ahndung nicht unterliegen sollen[4]).

Im Gegensatz hiezu müssen wir wie oben bei den Ankäufen von seiten eines Bank- bezw. Emissionshauses zum Zweck des Haltens oder Steigerns des Kurses eines von ihm lancierten Papiers

---

[1]) A. M. auch Kahn, Börsengesetz S. 231 i. f., der sich ohne weitere Begründung dahin ausspricht: Die Vornahme von Ankäufen zu dem Zweck den Kurs eines Wertpapiers zu halten oder auch zu steigern trägt nicht die Merkmale der betrügerischen Absicht und eines auf Täuschung berechneten Mittels an sich und fällt daher nicht unter die vorliegende Strafbestimmung.

[2]) »par réunion ou coalition entre les principaux détenteurs d'une même marchandise ou denrée, tendant à ne la pas vendre ou à ne la vendre qu'à un certain prix.«

[3]) sog. Corner, Schwänze. Vgl. Weber, Die Börse. Gött. Arb. Bibl. II. S. 78. E. Struck Börsenspiel S. 697.

[4]) Vgl. auch V. Ring Die Börsen-Enquête S. 303 und 304.

den Standpunkt einnehmen, dass auch solche Manöver recht wohl in betrügerischer Absicht unternommen werden können und dann strafbar sind, dass es also lediglich auf die betrügerische Absicht ankommt, da ja solche Mittel wie die Börsen-Enquête-Kommission selbst zugiebt sogar — was wir von unserem prinzipiellen Standpunkte aus nicht einmal erfordern — objectiv sehr wohl zur Täuschung und Preisbeeinflussung tauglich sein können.

§ 8.

Die „Anwendung" der Mittel zum Zweck der „Einwirkung."

Die Absicht des Thäters muss auf ein Einwirken auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren gerichtet sein, er verfällt also nicht der Strafe, des § 75 Abs. 1 B. Ges., wenn sein betrügerisches Handeln ein anderes Endziel hat. Allerdings ist zu sagen, dass hier für den dolus eventualis ein weites Feld ist, insofern nicht verlangt werden kann, dass die primäre Absicht des Thäters eben diese Einwirkung auf die Preisbildung ist; es muss vielmehr als vollauf genügend erachtet werden, wenn dem Thäter die durch sein Vorgehen möglicherweise veranlasste Preisbeeinflussung als das Nebensächliche erscheint, wenn es ihm in erster Linie um den eigenen oder fremden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu thun ist, und ihm nur beiläufig zum Bewusstsein kommt, dass dieser Vorteil nur durch ein Beeinflussen der Preisbildung zu erlangen ist, das er als unvermeidlich mit in Kauf nimmt.

In welcher Richtung von dem Thäter auf den Markt- oder Börsenpreis „eingewirkt" zu werden sucht, ist für die Strafbarkeit gleichgiltig; gleichermassen verfallen also der Strafe des § 75 Abs. 1 B. Ges. die Bestrebungen, die ein Steigen, ein Sinken oder ein Halten — also ein Verhindern des Steigens oder Sinkens — der Preise verfolgen[1]).

Dass hier kein Unterschied gemacht werden soll und darf, wird jedem einleuchten, der hört, dass manchmal ungünstige Nachrichten dazu benützt werden, um zunächst ein Sinken, dann aber ein höheres Steigen, und umgekehrt günstige Nachrichten, um zuerst ein Steigen, dann aber ein um so tieferes Sinken der Preise zu bewirken.

---

[1]) Vgl. Staub Komm. zum H. G. B. zu Art. 249 d. Ziff. 2 S. 631. Petersen, Pechmann Supplement, S. 622.

Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, dass wenn eine ungünstige Nachricht in Aussicht stand, günstige Nachrichten kolportiert wurden, damit ihre Richtigstellung eine um so grössere Reaktion herbeiführe, dass aber umgekehrt auch ungünstige Nachrichten verbreitet wurden, wennn eine günstige zu erwarten stand, damit die unzweifelhaft zu erwartende Berichtigung nachher ein um so höheres Emporschnellen der Preise hervorrufe. (sten. Ber. d. B. E. K. S. 1868), Fraglich kann nur sein, ob solche Bestrebungen, die überhaupt erst das Bilden eines Preises bezwecken, als ein strafbares „Einwirken" zu betrachten sind, ob es also bei der Neueinführung von Wertpapieren oder Waren an den Börsen und Märkten, wie es häufig geschieht, zulässig sein soll, fingierte Käufe und Verkäufe abzuschliessen, um nur erst überhaupt eine Preisnotierung zu erzielen. Bei der Beratung des Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B. wurde diese Frage in bejahendem Sinne beantwortet (Ber. S. 38). Uns scheint es, als ob hier das allein wesentliche Moment bei der Fragestellung ausser Acht gelassen worden sei; es ist natürlich einzig und allein darauf abzustellen, ob ein solches Vorgehen in betrügerischer oder anderer Absicht geschah, ob also z. B. bei diesen Scheinkäufen und Verkäufen absichtlich scheinbar recht hohe Preise gefordert und bezahlt wurden, um unter dem Publikum die Ansicht zu verbreiten, dass das fragliche Handelsobjekt einen höheren als den wirklichen Wert habe, und es so zu veranlassen, zu diesem vermeintlichen höheren Preise gleichfalls zu kaufen, und dann muss es strafbar sein, andernfalls, wenn also die Käufe und Verkäufe zum wirklichen Werte abgeschlossen waren, fehlt es mit dem Interesse auch an jeder gesetzlichen Handhabe zum strafrichterlichen Einschreiten.

Das Gesetz spricht vom „Anwenden" der auf Täuschung berechneten Mittel. Auch dieser Begriff ist möglichst extensiv zu interpretieren. Das Anwenden kann in mündlicher oder schriftlicher Form geschehen, auch blosse Gesten z. B. das Zurschautragen grosser Bestürzung mögen im Einzelfall genügen. Angewendet sind die Mittel schon dann, wenn der Thäter diejenigen Massnahmen getroffen hat, die dazu hinreichen, dass die Mittel zur Kenntnis eines zu Täuschenden gelangen, der dann in der Täuschung befangen nach der Absicht des Thäters in einer Weise handelnd auftreten soll, die den gewünschten Einfluss auf die Preisbildung im Gefolge hat. Ja es wird nicht einmal erfordert,

dass der von dem Thäter zu Täuschende diejenige Person bezw. der Personenkreis sei, durch deren bezw. dessen Vorgehen dann die beabsichtigte Preisbeeinflussung unmittelbar hervorgerufen wird; es genügt vielmehr, wenn der Thäter zunächst darauf ausgeht, eine Person zu täuschen, die dann im Banne des von ihm hervorgerufenen Irrtums in einer Weise thätig werden soll, die dann erst andere wieder täuschen und in der Folge die von dem Thäter gewollte Einwirkung auf die Preise hervorbringen soll.

Einer solch weitgehenden Auslegung, die, wie schon zu wiederholten Malen betont, von der Tendenz unserer Gesetzesbestimmung gebieterisch gefordert wird, huldigt auch das Reichsgericht, wenn es anlässlich eines Falles, indem ein Spekulant in einem Briefe die Redaktion des Börsenkouriers vergeblich aufgefordert hat, gegen ein Honorar von 500 M. einen — wie die genannte Redaktion nicht wusste — wahrheitswidrigen Bericht zu Ungunsten der Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen in die Spalten ihrer Zeitung aufzunehmen, sich dahin ausspricht: „Das Gesetz (Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B.) erfordert nicht, dass der Thäter die beabsichtigte Einwirkung auf den Kurs als die unmittelbare Wirkung seiner auf Täuschung berechneten Handlung in das Auge fasse; es genügt, dass sie mittelbar diese Folge zu äussern geeignet war“ [1]).

§ 9.

Zusammentreffen des § 75 Abs. I des Reichs-Börsengesetzes mit anderen Strafgesetzen, insbesondere mit dem Betrugsparagraphen.

Zum Schluss sei noch ein Blick auf das Verhältnis des § 75 Abs. 1 B. Ges. zu anderen Strafgesetzen geworfen.

In erster Linie interessiert uns natürlich, wie sich das genannte Vergehen zu dem Betruge, sei es dem versuchten oder vollendeten Betruge, verhält.

§ 263 St. G. B. und § 75 Abs. 1 B. Ges. bedrohen ja teilweise dieselben Thatbestände, und oben in § 4 ist schon gesagt worden, dass § 75 Abs. 1 B. Ges. nichts als einen Ausschnitt aus

[1]) Vgl. E. R. Gs. in Str. S. Bd 23 S. 141 und die entsprechende Bd. 11 S. 249; in der oben angeführten Entscheidung vertritt, wie aus dem Schlusssatz hervorgeht, das Reichsgericht auch die Ansicht, dass taugliche Mittel erfordert sein sollen.

dem Betrugsparagraphen darstellt, der sich in Anbetracht verschiedener Auswüchse des Börsen- und Marktverkehrs als zu engumgrenzt erwiesen hat.

Es fragt sich nun, wie zu verfahren ist, wenn sich im Einzelfall nach der Lagerung des Thatbestandes dem urteilenden Richter eine zwiefache Beurteilungsmöglichkeit eröffnet, wenn also zugleich nicht nur sämtliche Thatbestandsmerkmale des § 75 Abs. 1 B. Ges. sondern auch die weit komplizierteren des § 263 St. G. B. als erfüllt anzusehen sind, wenn der Thäter nachgewiesenermassen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, um auf den Markt- oder Börsenpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, auf Täuschung berechnete Mittel angewendet hat, wenn die Anwendung der genannten Mittel die Täuschung eines bestimmten Anderen, auf dessen Täuschung der Thäter es abgesehen gehabt hatte, im Gefolge gehabt hat, und wenn in direktem Zusammenhang mit dieser bewirkten Täuschung der andere geschädigt und der Täuschende rechtswidrig bereichert worden ist, in der Art dass Schaden auf der einen und Bereicherung auf der anderen Seite mit einander korrespondieren.

Mit sehr kurzen Worten wird diese Frage in der Begründung zum Entwurf des Börsengesetzes abgethan.[1])

In § 72 des Entwurfs zum B. Ges., der dem jetzigen § 75 Abs. 1 B. Ges. entsprach, ist allerdings die Strafandrohung eine bedeutend mildere als beim Betrugsparagraphen, insofern das Maximum der Geldstrafe zwar 10000 M., das der Gefängnisstrafe aber nur Ein Jahr beträgt. Anders ist aber das Verhältnis nach der endgültigen Fassung jenes § 72 des Entwurfs in § 75 Abs 1 B. Ges.

§ 263 St. G. B. bedroht den Betrüger mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren, neben welchem auch Geldstrafe von 3 M. bis 3000 M. erkannt werden kann und neben welchem auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig sein soll. Bei mildernden Umständen soll ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden können.

§ 75 Abs. 1 B. Ges. droht gleichermassen Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu fünf Jahren an, daneben aber als obliga-

[1]) Vgl. Drucksachen des Reichstags 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/96 Nr. 14 S. 57, wo es heisst: „Liegt im einzelnen Falle der Thatbestand des Betruges vor, so hat selbstverständlich die strengere Strafe des letzteren einzutreten."

torische Nebenstrafe Geldstrafe von 3 M. bis zu 15000 M., auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Bei mildernden Umständen soll wie beim Betruge auch hier ausschliesslich auf die Geldstrafe erkannt werden können, aber auch dann bleibt der Strafrahmen der gleiche, nämlich 3 M. bis 15000. Die Strafe des B. G. ist also die schärfere, da bei Gleichheit der Hauptstrafe, der Gefängnisstrafe, die Nebenstrafe, die Geldstrafe, nicht nur obligatorisch ist, sondern ein fünfmal höheres Maximum kennt. [1])

Die Thatsache, dass unter Umständen die Betrugsstrafe doch eine schwerere sein kann, nämlich wenn der Thäter, der sich schon des öfteren im Inland und zwar das letzte Mal innerhalb der letzten 10 Jahre gegen § 263 St. G B. vergangen und auf Grund der gegen ihn erkannten Verurteilungen aus diesem Paragraphen Strafen verbüsst hat, als rückfällig aus § 264 St. G. B. zu bestrafen ist, vermag daran nichts zu ändern, dass die einfache Betrugsstrafe an sich eine mildere als die aus § 75 Abs. 1 B. Ges. ist.

Der Entwurf geht nach dem oben Gesagten, allerdings ohne hiefür eine nähere Begründung zu bringen, von der Auffassung aus, dass in dem eingangs geschilderten Falle der Thäter mit einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, dass also der § 263 St. G. B. und § 75 Abs. 1 B. Ges. ideal mit einander konkurrieren [2]); folgerichtig ist dann nur, dass er auf § 73 St. G. B. fussend sagt, es habe der Betrugsparagraph als der die schwerste Strafe androhende zur Anwendung zu kommen.

Aber nicht sowohl Idealkonkurrenz ist als vorliegend zu erachten, sondern vielmehr Gesetzeskonkurrenz [3]); es handelt sich nicht um einen Fall des wirklichen, sondern um einen des schein-

---

[1]) Vgl. Olshausen, Komm. zum St. G. B. zu § 73 St. G. B. Nr. 29 II b. S. 366.

[2]) So auch v. Völderndorf, Die Komm. Ges. auf Aktien u. s. w., S. 757.

[3]) So anscheinend auch Stenglein die strafrechtlichen Nebengesetze, Suppl. zu § 75 Abs. 1 B. Ges. sub Ziff. 5 S. 49, wenn er sagt: „Zwischen dem Thatbestand des § 75 und jenem des § 263 St. G. B. bestehen wesentliche Verschiedenheiten, welche zwar rechtfertigen zu sagen: wenn der Thatbestand des Betrugs vorliegt, ist aus § 263 zu bestrafen, (vgl. Mot. S. 32, Dr. Heinrich Kunreuther, Das B. G. vom 22. Juni 1896 u. s. w., Berlin 1896 S. 102) welche aber ebenso sehr berechtigen zu sagen: liegt der Thatbestand des § 75 vor, so kann jener des § 263 nicht vorliegen."

baren Zusammentreffens von Delikten und zwar um ein ganz eklatantes Beispiel der Subsidiarität von Strafgesetzen. [1])

Es liegt hier gerade der von Binding am zitierten Orte S. 356 beschriebene Fall vor, dass der Gesetzgeber einen neuen Thatbestand unter Strafe gestellt hat, in den der ältere (§ 263 St. G. B.) teilweise hineinfällt, dass er es aber unthunlich oder unbequem gefunden hat, die trennenden Schranken zwischen dem neuen und dem alten Delikte begrifflich genau zu ziehen.

Dafür, dass hier Subsidiarität der beiden Normen anzunehmen ist, spricht überzeugend, dass die zwei Hauptcharakteristika für eine solche Subsidiarität vorhanden sind.

§ 75 Abs. 1 B. Ges. ist gegenüber § 263 St. G. B. subsidiär, weil er eine an sich straflose Vorbereitungshandlung zum Betruge unter Strafe stellt, und zweitens, weil er eine Gefährdung desselben Rechtsguts, das, wenn auch in ausgedehnterem Masse § 263 St. G B. zu schützen bestimmt ist, unter Strafe stellt, während der Betrugsparagraph eine vollendete bezw. versuchte Verletzung dieses Rechtsguts voraussetzt (vgl. oben § 4).

Dass eine solche Subsidiarität des § 75 Abs. 1 B. Ges. gegenüber dem § 263 St. G. B. vom Gesetzgeber auch gewollt war, ergiebt sich des ferneren aus der Entstehungsgeschichte des B. Ges. Immer und immer wieder kehrt ja in den stenographischen Berichten der Börsen-Enquête-Kommission, im Berichte dieser Kommission an den Reichskanzler und in der Begründung zum Entwurf des B. Ges., aber auch im analogen Falle schon in den Motiven zu Art. 249d Ziff. 2 des alten H. G. B., der Gedanke wieder, dass der neue Paragraph nur eine Ergänzung des § 263 St. G. B. sein solle, insoweit die Thatbestandsmerkmale der letzteren Strafvorschrift sich für die Bedürfnisse der Gegenwart als zu eng herausgestellt haben.

Sobald als im konkreten Falle alle Thatbestandmerkmale des vollendeten oder versuchten Betrugs gegeben sind, ist aus § 263 St. G. B. bezw. aus § 263 i. V. mit § 43 St. G. B. zu strafen, auch wenn es sich um einen Betrug handelt, der gleichzeitig den Zweck auf den Markt- oder Börsenpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken verfolgt hat.

Demnach ist im Gegensatz zur Begründung zum Entwurf des

[1]) Vgl. Berner, Lehrbuch § 136 Ziff. 5 S. 268; Meyer, Lehrbuch § 61 Ziff. 1 d) γ.) S. 432; Binding, Handbuch I. Band § 76 S. 355 ff; Olshausen, Komm. zum St. G. B. zu § 73 St. G. B. sub Ziff. 13 S. 356.

B. Ges. zu sagen, dass, wenn sich Zweifel erheben, ob der Betrugsparagraph oder § 75 Abs. 1 B. Ges. zur Anwendung zu gelangen habe, der erstere zur Anwendung kommt, nicht weil er die schwerere Strafe androht, sondern obschon seine Strafdrohung eine mildere ist. Es ergiebt sich zwar dann die leidige Konsequenz, dass je erfolgreicher das Thun eines den Thatbestand des § 75 Abs. 1 B. Ges. erfüllenden Delinquenten ist, je mehr sein Vorgehen die so verderblichen Folgen erzeugt, die gerade zur Schaffung unserer Strafbestimmung geführt haben, er um so grössere Aussicht hat, nach der milderen Bestimmung des § 263 St. G. B. gestraft zu werden. In der Praxis wird ja allerdings die strafzumessende Hand des Richters ausgleichend wirken, aber es bleibt doch die Thatsache bestehen, dass der Richter — es sei denn dass ein Betrug im Rückfall zur Aburteilung steht — aus § 75 Abs. 1 B. Ges. eine schwerere Strafe schöpfen könnte, als aus § 263 St. G. B. Das ist eine Folge davon, dass wie schon so oft gerügt worden ist, [1]) unsere Strafgesetze in Beziehung auf das Strafmass nicht sorgfältig gegen einander abgetimmt sind. — Die Möglichkeit eines idealen Zusammentreffens des § 75 Abs. 1 B. Ges., die wir bei dem Betrugsparagraphen verneinen zu müssen geglaubt haben, ist aber sonst bei verschiedenen Delikten wohl denkbar. So kann das Delikt des § 75 Abs. 1 B. Ges. namentlich mit dem in § 76 desselben Gesetzes bedrohten Delikte ideal konkurrieren; dies dann, wenn jemand in betrügerischer Absicht für unwahre Mitteilungen in der Presse, durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht, welche in auffälligem Misverhältnis zu der Leistung stehen. Des weiteren ist denkbar eine Idealkonkurrenz des Deliktes des § 75 Abs. 1 B. Ges. mit dem in § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bedrohten Delikte und mit den in den §§ 186 und 187 des St. G. B. unter Strafe gestellten Handlungen.

§ 10.

Schlussbemerkung.

Die vorstehende Abhandlung dürfte vielleicht dargethan haben, dass der § 75 Abs. 1 B. Ges. immerhin eine Straf-

[1]) Vergl. Dr. Karl Binding, Kritik über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund. Leipzig 1869, S. 61.

bestimmung ist, die, als zum Schutze eines hohen wirtschaftlichen Gutes geschaffen, richtig angewendet für unser ganzes Verkehrsleben nur von heilsamer Wirkung sein könnte, und wir können nicht umhin, dem Bedauern Ausdruck zu geben, dass diese Strafbestimmung in der Praxis bisher so wenig Anwendung gefunden hat, dass sich auf Grund derselben bis auf den heutigen Tag — das Gesetz sieht ja jetzt schon auf ein vierjähriges Bestehen zurück — keine Entscheidung der Obergerichte hat ermitteln lassen. [1]) Daran ist ja keineswegs dem Umstand Schuld zu geben, dass Zuwiderhandlungen gegen den § 75 Abs. 1 B. Ges. zu den grössten Seltenheiten gehörten; im Gegenteil schon in den Sitzungen der Börsen-Enquête-Kommission wurde ja allerseits, auch von den einer Reform noch so abholden direkten Interessenten, freimütig zugestanden, dass Preisbeeinflussungen, wie sie durch unser Gesetz getroffen werden sollten, an der Börse und auf den Märkten an der Tagesordnung sind, und es wäre zu optimistisch geurteilt, wenn man annehmen wollte, schon durch das blosse Vorhandensein der strafrechtlichen Bestimmungen des Börsengesetzes habe sich auf der ganzen Linie ein Umschwung zum Guten vollzogen. Die Spekulanten mit mehr oder minder grossem Geldbeutel sind an der Börse geblieben und da sie auch unter dem neuen Gesetze nur dann verdienen können, wenn Preisschwankungen stattfinden, nicht aber wenn die Preise anhaltend stationär bleiben, so ist die Versuchung für sie, durch unreelle Mittel künstlich solche Preisschwankungen zu verursachen, dieselbe geblieben und unter den verschiedenen Elementen, aus denen sich die Spekulanten zusammensetzen, giebt es eben nicht allzu wenige, die trotz der neuen Strafdrohung einer solchen Versuchung nicht widerstehen können.

Die Verhältnisse haben sich vielleicht ein wenig gebessert, davon dass sie aber ideale geworden seien, kann keine Rede sein, wenigstens ist der grosse Widerwillen von Seiten jener Kreise, die in erster Linie auf eine Reform drangen, heute noch der nämliche wie ehedem, und auch sonstige schlimme Begleit-

[1]) Auch die Statistik des Deutschen Reichs, herausg. vom kaiserlichen statistischen Amt, Neue Folge, Band 95, Berlin 1899, Kriminalstatistik für das Jahr 1896, enthält keine Verurteilung gemäss den Strafbestimmungen des B. Ges., während auf Grund anderer Reichsgesetze aus der ersten und zweiten Hälfte des Jahres 1896 laut Ausweis obiger Statistik verschiedene Verurteilungen erfolgt sind.

erscheinungen, die die Börse gezeitigt hat, haben nicht zu existieren aufgehört.

Der Grund dafür, dass die Strafbestimmungen des Börsengesetzes überhaupt, die des § 75 Abs. 1 insbesondere, sich in der Praxis so wenig eingebürgert haben, ist wohl der gleiche wie für die so seltene Anwendung des Art. 249 d Ziff. 2 des alten H. G. B. Die Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe es ist, für die Durchführung der Strafgesetze zu sorgen, findet in ihrer dahin zielenden Thätigkeit eher Widerstand als Unterstützung in den Börsenkreisen, sie hat aber auch nach wie vor eine gewisse Scheu davor, solche finanziellen Sünden vor ihr Forum zu ziehen, und zwar rührt diese Scheu davon her, dass die einschlägigen Verhältnisse für die Staatsanwaltschaft wie für den ganzen Juristenstand überhaupt im allgemeinen terra incognita sind, und sie deshalb davor zurückschreckt, sich auf ein Gebiet zu begeben, auf dem sie sich unsicher fühlt. (Sten. Ber. d. B. E. K. S. 1853).

Die Erwartung, dass die durch das Börsengesetz geschaffenen Staatskommissare, deren Hauptaufgabe ja in der Überwachung des Börsenverkehrs besteht, die Organe der Staatsanwaltschaft energisch bei der Durchführung der Strafvorschriften des Börsengesetzes unterstützen werden, [1]) hat sich also leider als trügerisch erwiesen, und es ist nicht abzusehen, dass hierin in Bälde eine Besserung eintreten werde.

---

[1]) Ber. der IX. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines B. Ges., S. 52 i. f.; Drucksachen des Reichstags 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/1896 Nr. 246.

Verzeichnis der benützten Litteratur.

Baron, Dr. J.: Die Börsen-Enquête im Archiv für bürgerliches Recht, herausg. von Dr. J. Kohler u. s. w., Bd. IX, S. 183 ff. Berlin 1894.

Behrend, Dr. J. Fr.: Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin und Leipzig 1886 bis 1896.

Berner, Albert Friedrich: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Auflage. Leipzig 1895.

Binding, Dr. Karl: Kritik über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund. Leipzig 1869.

Ders.: Die Normen und ihre Übertretung II. Leipzig 1877.

Ders.: Handbuch des Strafrechts. Erster Band. Leipzig 1885.

Ders.: Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts I u. II. Leipzig 1890. 1896.

Cohn, Dr. Gustav: Beiträge zur deutschen Börsenreform. Leipzig 1895.

Ders.: Das neue Reichsbörsengesetz im ersten Jahrgang der deutschen Juristenzeitung, Berlin 1896, S. 268 ff.

Cosack, Conrad: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Auflage. Jena 1899.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Gerber, C. F. und Cosack, Conrad: System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. Jena 1895.

Gesetzesmaterialien:

A. Drucksachen der Börsen-Enquête-Kommission. Berlin 1892/1893.
   a) Stenographische Berichte der B. E. K. 4 Bände.
   b) Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes.
   c) Statistische Anlagen.
   d) Sitzungs-Protokolle der B. E. K.
   e) Bericht der B. E. K. an den Reichskanzler.

B. Drucksachen des deutschen Reichstags.
   a) 5. Legislatur-Periode IV. Session 1884.
   b) 8. Legislatur-Periode I. Session 1890/1892,
   c) 9. Legislatur-Periode IV. Session 1895/1896.

Gierke, Otto: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

Hoffmann, Dr. Hans: Das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 u. s. w. Berlin 1897.

Kahn, Dr. Julius: Börsengesetz für das deutsche Reich vom 22. Juni 1896. München 1897.

Kalisch, L.: Die Börse und das Börsengeschäft. Berlin 1896.

Lobe, Dr.: Die Ergebnisse des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im zweiten Jahrgang der deutschen Juristenzeitung, S. 486 ff. Berlin 1897.

Lubszynski, Julius: Die Börsenagenten im 52. Jahrgang, I. Vierteljahr der Grenzboten. Leipzig 1893.

v. Meyer, Dr. Hugo: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1895. 5. Aufl.

Olshausen, Dr. Justus: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 5. Aufl. Berlin 1897.

Oppenhoff, Th.: Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. 13. Aufl. Berlin 1896.

Petersen, Pechmann: Supplement zu Puchelts Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 1890.

Pfleger, Franz Joseph und Gschwindt, Ludwig: Börsen-Reform in Deutschland, 15., 16. und 22. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien von Lujo Brentano und Walter Lotz. Stuttgart 1896/1897.

Pfleger, Franz Joseph: Das Börsenrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w. II. Aufl. II. Band. Jena 1899.

Riesser, J : Zur Revision des Handelsgesetzbuchs. Stuttgart 1889.

Ring, Viktor: Die Börsen-Enquête im Archiv für bürgerliches Recht, herausg. von Dr. J. Kohler u. s. w., Bd. VIII, S. 273 ff. Berlin 1894.

Statistik des deutschen Reichs, herausg. vom kaiserlichen statistischen Amt. Neue Folge. Band 95. Berlin 1899. Kriminalstatistik.

Staub, Dr. Hermann: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3. und 4. Auflage Berlin 1895.

Stenglein, Dr. M.: Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin 1895.

Ders.: Supplement hiezu. Berlin 1898.

Struck, E.: Börse im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w. 1. Aufl. II. Band, S. 671 ff. Jena 1891.

Ders.: Börsenspiel. Ebenda S. 695 ff.

Ders.: Die Effekten-Börsen, ein Vergleich deutscher und englischer Zustände in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen von Gustav Schmoller, Band III, Heft II

Völderndorf, O. v.: Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaften. auf Aktien und die Aktiengesellschaften v. 18. Juli 1884. Berlin 1885

Weber, Dr. Max: Die Ergebnisse der deutschen Börsen-Enquête in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Dr. L. Goldschmidt u. s. w., Bd. 43, S. 83 ff., Bd. 44, S. 29 ff., Bd. 45, S. 69 ff. Stuttgart 1895, 1896.

Ders.: Die Börse. I. Der Börsenverkehr,
II. Zweck und äussere Organisation
in der Göttinger Arbeiter-Bibliothek, herausg. von Friedrich Naumann, II. Band, 2.—5. Heft. Göttingen 1896.

Ders.: Das Börsengesetz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. J. Conrad u. s. w. II. Supplement-Band. Jena 1897.